

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1969	Nummer 97
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	10. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	1156
20510	11. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	1174
20510	12. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	1196

I.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten**RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1969 —
IV A 2 — 2510**Inhaltsübersicht****1 Rechtsgrundlage****A Verkehrsordnungswidrigkeiten****2 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit****3 Bedeutung und Anwendungsbereich der Verwarnung****3.1 Bedeutung der Verwarnung****3.2 Geringfügige Ordnungswidrigkeiten****3.3 Verwarnung bei bestimmten Personengruppen****3.4 Mehrere Beteiligte****4 Höhe des Verwarnungsgeldes, Konkurrenzen****4.1 Höhe des Verwarnungsgeldes****4.2 Konkurrenzen****5 Verwarnungsverfahren****5.1 Verwarnung durch Beamte des Polizeidienstes
(Polizeibeamte)****5.2 Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Ein-
verständnis des Betroffenen****5.3 Mündliche Verwarnung****5.4 Schriftliche Verwarnung****B Sonstige Ordnungswidrigkeiten****6 Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst****6.1 Rechtsgrundlage****6.2 Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung****6.3 Entsprechende Anwendung der Richtlinien über Ver-
kehrsordnungswidrigkeiten****C Beschaffung und Verwaltung der
Vordrucke, Abrechnungsverfahren****7 Verwarnungsvordruck — Anl. 2 —****7.1 Beschaffung der Vordrucke****7.2 Verwaltung der Vordrucke****7.3 Abrechnung auf der Dienststelle****7.4 Abrechnung bei der Kasse****7.5 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen****7.6 Prüfung durch Dienststellenleiter und Rechnungsamt****8 Verwarnungsvordruck — Anlage 3 a und 3 b —
(Zahlkarte)****8.1 Beschaffung und Ausgestaltung des Vordrucks****8.2 Überwachung des Zahlungseingangs****1 Rechtsgrundlage**

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 2,— DM bis 20,— DM erheben (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — vom 24. Mai 1968 — BGBl. I S. 481 —).

Für Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) wird die gesetzliche Regelung ergänzt durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwar-

nung“ vom 13. 12. 1968 (BAnz. Nr. 235 vom 17. 12. 1968), die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 27 StVG mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift sind in den nachfolgenden Richtlinien enthalten.

A Verkehrsordnungswidrigkeiten**2 Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeit**

Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 StVG ergangen sind, insbesondere die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung, und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen (§ 24 StVG).

3 Bedeutung und Anwendungsbereich der Verwarnung**3.1 Bedeutung der Verwarnung**

3.1.1 Die Verwarnung ist ein wichtiges Verkehrserziehungsmittel. Sie dient der schnellen und einfachen Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten. Sie trägt dazu bei, daß die Polizei den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung der Verkehrsverstöße legen kann, die im fließenden Verkehr immer wieder zu Unfällen führen. Die Verwarnung ist daher einer Anzeige vorzuziehen, wenn immer dies möglich ist.

3.1.2 Die Verwarnung ist auch für den betroffenen Verkehrsteilnehmer von Vorteil, da die Tat danach nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 56 Abs. 4 OWiG).

3.1.3 Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld kommt bei unbedeutenden Verstößen in Betracht (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

3.2 Geringfügige Ordnungswidrigkeiten

3.2.1 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstößes und dem Vorwurf, der den Verkehrsteilnehmer trifft. Die in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr vom 13. 12. 1968 (BAnz. Nr. 235 vom 17. 12. 1968) aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten (vgl. Anlage 1).

3.2.2 Im übrigen läßt sich die große Anzahl geringfügiger Verkehrsordnungswidrigkeiten nur negativ abgrenzen. Eine Verwarnung darf daher in der Regel nicht erteilt werden:

3.2.2.1 bei grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten

3.2.2.2 bei folgenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, die ihrer Natur nach andere Verkehrsteilnehmer erheblich gefährden können:

1. Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h,
2. Nichtbeachtung des Rotlichts von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten durch Fahrzeugführer,
3. Nichtbeachtung der Vorfahrt,
4. falsches Verhalten bei Überholvorgängen,
5. falsches Fahren an Fußgängerüberwegen,
6. falsches Einbiegen, Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer,
7. zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergängen,
8. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot an unübersichtlichen Stellen,
9. Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei starkem Nebel oder Schneefall,
10. ungenügendes Kenntlichmachen haltender oder liegendegebliebener Fahrzeuge,
11. ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

12. Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zu-
lassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung
und betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge
ohne Betriebserlaubnis.
 13. Fahrzeugmängel, welche die Verkehrssicher-
heit erheblich beeinträchtigen.
 14. unzulässiges Mitführen von Anhängern oder
dessen Gestattung,
 15. Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs-
lasten und Anhängelasten um mehr als 10 %.
 16. Überschreitung der Anmeldefrist zur Haupt-
untersuchung um mehr als vier Monate,
 17. Überschreitung der Höchstdauer der zulässigen
täglichen Lenkungszeit.
- 3.223 In den Fällen der Nummern 3.221 und 3.222 kommt
eine Verwarnung ausnahmsweise in Betracht, wenn
nach den besonderen Umständen des Einzelfalles
eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer aus-
geschlossen ist oder wenn in den Fällen der Num-
mer 3.222 ein besonders geringes Verschulden vor-
liegt.
- 3.23 Zu den geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten
gehören auch Verkehrsunfälle ohne Personenschäden,
wenn der Sachschaden bei keinem Beteiligten
1 000,— DM erreicht (Unfälle der Gruppe A). Bei
Schäden bis zu 100,— DM bei jedem Geschädigten
kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
in Betracht.
Eine Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn
eine der unter den Nummern 3.221 und 3.222 ge-
nannten Ordnungswidrigkeiten für den Unfall ur-
sächlich war; in diesem Falle ist Anzeige zu er-
statten.
- 3.3 Verwarnung bei bestimmten Personengruppen
- 3.31 **Kinder** (§ 1 Abs. 3 JGG) können nicht ordnungs-
widrig handeln (§ 7 Abs. 1 OWiG). Die Vorschriften
über das Verwarnungsverfahren finden daher auf
Kinder keine Anwendung.
- 3.32 **Jugendliche** (§ 1 Abs. 2 JGG) können verwarnt wer-
den, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen
Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres
Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu
handeln (§ 7 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. mit § 3 JGG).
Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann regelmäßig
davon ausgegangen werden, daß diese Vorausset-
zungen vorliegen, sofern nicht im Einzelfall beson-
dere Umstände dagegen sprechen.
- 3.33 **Heranwachsende** (§ 1 Abs. 2 JGG) können wie Er-
wachsene verwarnt werden.
- 3.34 **Ausländer** können wie Deutsche verwarnt werden.
- 3.35 Mitglieder der **Stationierungstreitkräfte**, des zivilen
Gefolges und deren Angehörige können verwarnt
werden.
- 3.36 **Exterritoriale** und andere nach den §§ 18, 19 GVG
von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen
dürfen nicht verwarnt werden.
- 3.37 **Abgeordnete** können verwarnt werden.
- 3.4 Mehrere Beteiligte
- 3.41 Ist die Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen
gemeinsam begangen worden und ist einer der Be-
teiligten mit der Verwarnung nicht einverstanden,
so können die übrigen Beteiligten trotzdem verwarnt
werden.
- 3.42 Eine Verwarnung kann auch erteilt werden, wenn
hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat
und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschul-
digt wird.
- 4 **Höhe des Verwarnungsgeldes, Konkurrenzen**
- 4.1 Höhe des Verwarnungsgeldes
- 4.11 Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 2, 5, 10
und 20 DM erhoben.
- 4.12 Bei den in der Anlage 1 genannten Tatbeständen
wird das Verwarnungsgeld nur in der dort angege-
benen Höhe festgesetzt. In den übrigen Fällen
richtet sich die Höhe nach der Bedeutung des Ver-
stoßes und dem Schuldvorwurf, soweit nichts an-
deres bestimmt ist. Der Katalog der Anlage 1 gibt
Anhaltspunkte für vergleichbare Tatbestände.
- 4.13 Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwar-
nungsgeld in der Regel 5 DM nicht überschreiten.
- 4.14 Bei Verkehrsunfällen (Nummer 3.23) richtet sich die
Höhe des Verwarnungsgeldes nach der begangenen
Ordnungswidrigkeit.
- 4.2 Konkurrenzen
- 4.21 Werden durch dieselbe Handlung mehrere gering-
fügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die
eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht
kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld und zwar
das höchste in Betracht kommende erhoben.
- 4.22 Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen ge-
ringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder
gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so
sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.
- 4.23 Es ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die
Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.
- 5 **Verwarnungsverfahren**
- 5.1 Verwarnung durch Beamte des Polizeidienstes (Po-
lizeibeamte)
- 5.11 Zur Erteilung von Verwarnungen bei Verkehrsord-
nungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 OWiG sind alle
Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden ermäch-
tigt, sofern ihre Ausbildung bei der Bereitschafts-
polizei abgeschlossen ist. Lebensältere Bewerber
müssen die Grundausbildung abgeschlossen haben.
- 5.12 Polizeibeamte dürfen eine Verwarnung erteilen,
wenn sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder
im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre
Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.
Sie brauchen den Täter also nicht auf frischer Tat
zu betreffen. Die Verwarnung, insbesondere die
schriftliche Verwarnung, kann auch im weiteren Ver-
lauf der Ermittlungen erteilt werden (vgl. Nummern
5.43 und 5.44).
- 5.2 Verkehrserzieherischer Hinweis, Belehrung und Ein-
verständnis des Betroffenen.
- 5.21 Damit die Verwarnung ihren Zweck als Verkehrs-
erziehungsmittel erfüllen kann, muß sie mit einem
Hinweis auf die Verkehrszuwerdung verbunden
werden.
- 5.22 Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betrof-
fene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit
ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld
entweder sofort zahlt oder innerhalb der ihm ange-
gebenen Frist einzahlt.
- 5.3 Mündliche Verwarnung
- 5.31 Die Verwarnung ist nach Möglichkeit mündlich zu
erteilen. Zu diesem Zweck sind auch Verkehrsteil-
nehmer, die eine Ordnungswidrigkeit im fließenden
Verkehr begangen haben, anzuhalten, wenn immer
es möglich ist.
- 5.32 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und ist der
Betroffene bereit, das Verwarnungsgeld an Ort und
Stelle zu zahlen, so ist ihm über die Verwarnung,
die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung
eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2
zu erteilen. Das Verwarnungsgeld kann von dem
Betroffenen auch mit Verrechnungsscheck unter Vor-
lage einer Scheckkarte und eines mit Lichtbild ver-
sehenen Ausweises gezahlt werden.
- 5.33 Ist der Betroffene nicht in der Lage, das Verwar-
nungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist ihm
als Bescheinigung über die Verwarnung und die
Höhe des Verwarnungsgeldes eine Zahlkarte nach
dem Muster der Anlage 3 a auszuhändigen mit der

Aufforderung, das Verwarnungsgeld unter Verwendung der Zahlkarte innerhalb von sieben Tagen zu überweisen. Die Durchschrift der Eintragungen auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte (Muster 3b) dient der Überwachung des Eingangs der Zahlung.

5.4 Schriftliche Verwarnung

- 5.41 Kommt bei einer Ordnungswidrigkeit, die im fließenden Verkehr begangen worden ist, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,— oder 20,— DM in Betracht und kann der Betroffene nicht angehalten werden, so kann er schriftlich verwarnet werden. Für die Verwarnung sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden. Dem Vordruck ist eine Zahlkarte beizufügen, die mit der Anschrift und der Postschecknummer der zuständigen Kasse zu versehen ist. Auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist dem Geschäftszeichen der schriftlichen Verwarnung die Anfangsziffer der Dienststelle voranzustellen. Die Nummer der Dienststelle muß mit der Anfangsziffer des Zahlkartenblocks übereinstimmen. Die Benachrichtigung der Dienststelle durch die Kasse über den Eingang des Geldes erfolgt entsprechend Nummer 8.22.

Mit dem Vordruck (Anlage 4) erhält der Betroffene für den Fall der Ablehnung der Verwarnung zugleich Gelegenheit, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG zur Beschuldigung zu äußern, damit in diesem Fall unverzüglich eine Geldbuße festgesetzt werden kann.

Der Halter des Kraftfahrzeugs ist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) durch Postkarte mit Rückantwort zu ermitteln.

- 5.411 Geht das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat. Dann ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu fertigen.
- 5.412 Geht das Verwarnungsgeld nach Absendung der Anzeige ein, so ist es an den Betroffenen zurückzusenden.
- 5.413 Die Verwarnung ist auch abgelehnt, wenn der Betroffene die Verwarnung mit einer Äußerung nach § 55 Abs. 1 OWiG zurücksendet.
- 5.42 Wird bei einer Ordnungswidrigkeit, die im ruhenden Verkehr begangen worden ist, der Betroffene nicht an Ort und Stelle angetroffen, so ist eine Zahlkarte nach Nummer 5.33 gut sichtbar am Fahrzeug zu hinterlassen.
- 5.421 Geht das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so ist der Betroffene nach Nummer 5.41 erneut schriftlich zu verwarnen.
- 5.422 Erscheint ein Betroffener bei der Polizeidienststelle, um das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so ist ihm eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist auf der Vorderseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und der Nummer der Bescheinigung nach Anlage 2 zu versehen; er gilt gleichzeitig als Kontrollabschnitt.
- 5.423 Ist die Verwarnung von dem Beamten einer anderen Dienststelle erteilt worden, so ist das Verwarnungsgeld entgegenzunehmen und nach Nummer 5.422 zu verfahren. Der gekennzeichnete Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist der anderen Dienststelle zuzuleiten.
- 5.43 Eine schriftliche Verwarnung nach Nummer 5.41 kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch Anzeige Dritter bekannt wird.
- 5.44 Hat ein Polizeibeamter eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige vorgelegt, so können der Dienststellenleiter, der Anzeigensachbearbeiter und jeder höhere Vorgesetzte oder die für den Erlaß des Bußgeldbescheides zuständige Verwaltungsbehörde den Betroffenen schriftlich verwarnen, wenn die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint.

B Sonstige Ordnungswidrigkeiten

6 Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst

6.1 Rechtsgrundlage

- 6.11 Nach § 20 Abs. 2 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) können die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten (§ 30 Abs. 2 und 3 FFSchG NW) bei Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei Deutsche Mark erheben, wenn sie hierzu ermächtigt sind.

Es ist beabsichtigt, durch Streichung des § 20 FFSchG NW Verwarnungen auch im Bereich des Feld- und Forstschutzes nur nach den §§ 56 bis 58 OWiG zu erteilen. Bis dahin gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Feld- und Forstschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gebühr von 2,— DM ein entsprechendes Verwarnungsgeld tritt und § 56 Abs. 2 bis 4 OWiG schon jetzt Anwendung findet (vgl. Artikel 154 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968, Bundesgesetzblatt I S. 503).

- 6.12 Die Ermächtigung für die Erteilung der Verwarnung erteilt für die Polizeivollzugsbeamten und die Hilfspolizeibeamten, soweit es sich nicht um Forstbetriebsbeamte des Staates handelt, die Kreispolizeibehörde (§ 20 Abs. 3 FFSchG NW).

6.2 Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung

Der Begriff entspricht dem der geringfügigen Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 56 Abs. 1 OWiG. Die Anlage 5 enthält Beispiele für Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst, bei denen eine Verwarnung in Betracht kommt.

- 6.3 Entsprechende Anwendung der Richtlinien über Verkehrsordnungswidrigkeiten

Wegen der Voraussetzungen für eine Verwarnung und hinsichtlich des Verwarnungsverfahrens sind im übrigen die Bestimmungen über Verkehrsordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

C Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren

7 Verwarnungsvordruck — Anl. 2 —

7.1 Beschaffung der Vordrucke

Die Verwarnungsvordrucke (Anl. 2), die in Blocks zu je 20 Stück und die Abrechnungsbögen (Anl. 6), die in Büchern zu je 100 Stück zusammengefaßt sind, werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf an Blocks ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres, der Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres (erstmalig zum 1. 1. 1970) über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

7.2 Verwaltung der Vordrucke

- 7.21 Die Polizeibehörden (Verwaltung) weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsblocks, die zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern versehen und für jede Behörde durchnummeriert sind, in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe der Blocks an die Polizeidienststellen und die Ausgabe an die Polizeibeamten. Eine Weitergabe von Blocks ohne Quittung ist unstatthaft.
- 7.22 Die Polizeidienststellen tragen die Gesamtzahl der von der Verwaltung empfangenen Verwarnungsblocks mit Angabe der Vordrucknummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Blocks ist die Nummer des Abrechnungsbuches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Blockumschlag zu vermerken. Der Empfang des Blocks ist in der dafür vorgesehenen Spalte des Abrechnungsbuches zu quittieren.

- 7.23 Die Blocks sind von den Beamten sorgfältig aufzubewahren. Die Beamten haben alles zu tun, um zu verhindern, daß Verwarnungsblocks verlorengehen oder in unbefugte Hände gelangen. Ein dennoch eingetretener Verlust ist sofort der Dienststelle zu melden, die hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderliche Nachprüfung zu veranlassen hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt gegebenenfalls die Absetzung. Eine Durchschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen, der Block im Abrechnungsbuch auszutragen.

In Einzelfällen notwendig werdende disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

7.3 Abrechnung auf der Dienststelle

- 7.31 Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsblocks empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsblocks ein Abrechnungsbuch zu führen. Für die Führung des Abrechnungsbuches gelten die Bestimmungen über Kassenbücher.

- 7.32 Die Polizeibeamten haben die eingenommenen Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle (z. B. Hauptwache, Wache, Polizeistation, Verkehrsüberwachungsstation) innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Dienstfahrten können die Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen die Frist bis zu sieben Tagen verlängern, wenn sie dies wegen der Entfernungen der Polizeidienststellen zueinander für erforderlich halten.

- 7.33 Bei Ablieferung von Verwarnungsgeldern durch Polizeibeamte hat der Abrechnungsbeamte in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbuches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt des Verwarnungsvordrucks stehenden Betrag einzutragen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um die an dem Tag abgelieferte Gesamtsumme des Beamten schneller ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der Abrechnungsbeamte auf der rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen.

Die Abrechnung der Stammabschnitte ist dem einzahlenden Beamten auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt durch den Abrechnungsbeamten mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und dem Gesamtbetrag der abgerechneten Stammabschnitte zu bescheinigen.

- 7.34 Bei Abgabe des Verwarnungsblocks ist auf der linken Seite des Abrechnungsbuches in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen. In der Spalte „zurück am“ ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

- 7.35 Nach Verbrauch eines Blocks ist dieser dem Abrechnungsbeamten mit den im Block verbliebenen Stammabschnitten zurückzugeben. Der Abrechnungsbeamte überprüft die Eintragungen im Abrechnungsbuch. Die Prüfung des verbrauchten Blocks ist in diesem durch den Abrechnungsbeamten zu bescheinigen.

- 7.36 Wird ein Block wegen Abordnung, Urlaub, Krankheit vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten im Abrechnungsbuch frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der nicht aufgebrauchte Block wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben in das Abrechnungsbuch neu eingetragen.

- 7.37 In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbuches, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Block zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Blocks zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht

zu verzögern, können Verwarnungsblocks, die längere Zeit im Besitz der Beamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nummer 7.36 neu vorgetragen werden.

- 7.38 Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Blatt zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsblock eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der Spalte „DM“ das Gesamtist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.

7.4 Abrechnung bei der Kasse

- 7.41 Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder, sobald ein Betrag von 200,— DM bei den Hauptwachen der Schutzbereiche, den VC- und Polizeiautobahnstationen ein solcher von 600,— DM erreicht ist, mindestens jedoch wöchentlich einmal (möglichst freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem anderen Geldinstitut, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält, ein.

Der Behördenleiter kann den Betrag von 200,— DM auf 400,— DM erhöhen, wenn 400,— DM durchschnittlich in drei Tagen erreicht werden.

- 7.42 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Blättern des Abrechnungsbuches zusammensetzt.

Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren und auf den einzelnen Blättern unter dem abgeführten Betrag zu vermerken.

- 7.43 Die Verwaltung erteilt der Kasse über den vorher mit ihr abgestimmten Betrag der eingegangenen Verwarnungsgelder (bar oder im Überweisungswege) die erforderliche Annahmearrangement. Die Zeitabstände sind mit der Kasse zu vereinbaren. Erforderliche Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.

7.5 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

- 7.51 Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Vordrucke nicht vollständig abgerechnet werden konnten, die Nachweisungen der Kassen über überwiesene Verwarnungsbeträge, die Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute, die Abrechnungsbücher und die für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellten Nachweisungen, Listen und sonstigen Unterlagen sind fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Bücher mit den dazu gehörenden Blocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen worden sind, aufzubewahren.

- 7.52 Verwarnungsblocks, die vollständig gegen Geld abgerechnet worden sind, sind zu sammeln und bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof oder bei überlassener Rechnungsprüfung gemäß § 93 Abs. 1 RHO durch die Verwaltungsbehörde (Rechnungsamt) aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind die Blocks vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben. Auf die Aufbewahrung der erledigten Durchschriften der Zahlkartenabschnitte kann verzichtet werden.

- 7.53 Die nach Ablauf von fünf Jahren zur Vernichtung bestimmten Bücher und Unterlagen sind dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten, der gemäß §§ 14 und 15 des RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1957 (SMBl. NW. 632) das Weitere veranlaßt.

- 7.54 Die Behördenleiter treffen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2, 3, 4, 5 und 13 des genannten Erlasses Anordnungen über die Aufbewahrung der Bücher und Unterlagen während der Dienststunden, nach Dienstschluß und nach dem Jahresabschluß. Sie regeln die vorübergehende Herausgabe von Büchern usw. aus Kassenräumen sowie die Aussonderung

von Unterlagen, für die die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

- 7.6 Prüfung durch Dienststellenleiter und Rechnungsamt
Die ordnungsmäßige Handhabung vorstehender Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter durch regelmäßige und unvermutete Kontrollen sicherzustellen und auf dem betreffenden Blatt des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt. Das Rechnungsamt der Bezirksregierungen trifft entsprechende Anordnungen.

8 Verwarnungsvordruck — Anl. 3 a und 3 b — (Zahlkarte)

8.1 Beschaffung und Ausgestaltung des Vordrucks

- 8.11 Die Zahlkartenblocks sind von den Polizeibehörden selbst zu beschaffen. Die Führung eines Nachweises hierüber ist nicht erforderlich.

- 8.12 Die Vordrucke sind mit der Postschecknummer der zuständigen Kasse zu versehen und durchzunummerieren. Dabei kann durch die Anfangsziffer eine Untergliederung nach den Dienststellen vorgenommen werden, denen die Kontrolle des Zahlungseinganges obliegt.

Die Numerierung stellt sicher, daß beim Rücklauf der Zahlkartenabschnitte Irrtümer vermieden werden; gleichzeitig wird die Verteilung der Durchschriften für die Überwachung des Geldeingangs erleichtert.

- 8.13 In dem Zahlkartenblock befindet sich unter dem Empfängerabschnitt ein weiterer perforierter Abschnitt, der im Durchschreibeverfahren mit ausgefüllt wird. Zur Erleichterung der Ausfüllung des Zahlkartenvordrucks sollten dieser und der dazu gehörende gesonderte Empfängerabschnitt möglichst in NRK-Papier hergestellt werden. Die Durchschrift des Empfängerabschnitts (Stammabschnitt), die die

gleiche Nummer wie die Zahlkarte hat, dient zur Überwachung der Einzahlung.

8.2 Überwachung des Zahlungseingangs

- 8.21 Nach Beendigung des Dienstes trennt der Beamte die perforierten Durchschriften aus dem Zahlkartenblock und übergibt sie dem Wachhabenden zur Weiterleitung an den Beamten, der die Ausgabe und Verrechnung der Verwarnungsblocks kontrolliert.

- 8.22 Nach Eingang des Verwarnungsbetrages benachrichtigt die Kasse in einfacher Form — unterteilt nach Dienststellen — die Polizeibehörde über den Eingang des Verwarnungsgeldes. Die Benachrichtigung muß enthalten: die Nr. der Dienststelle, die Nr. des Verwarnungsscheines und den eingezahlten Betrag. Die Angabe des Namens des Einzahlers ist nur erforderlich, wenn die Nr. der Polizeidienststelle oder die des Verwarnungsscheines aus dem Einzahlungsabschnitt nicht zweifelsfrei zu erkennen sind. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung durch die Abteilung S an die zuständige Dienststelle zur Auswertung und zum endgültigen Verbleib.

Die Durchschriften der Zahlkartenabschnitte dienen nach Eingang des Verwarnungsgeldes der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TAT 1“.

9 Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 5. 12. 1958 (SMBL. NW. 20510)
2. RdErl. v. 28. 7. 1964 (n. v.) — IV A 2 — 2510 —
3. RdErl. v. 1. 4. 1965 (n. v.) — IV D 1 — 5018 —
4. RdErl. v. 19. 7. 1965 (n. v.) — IV A 2 — 2510 —
(an die Regierungspräsidenten)
5. RdErl. v. 20. 5. 1966 (n. v.) — IV A 2 — 2510 —
(an die Regierungspräsidenten)
6. RdErl. v. 4. 8. 1967 (n. v.) — IV A 2 — 2510 —

Anlage 1**I. Verstöße gegen die StVO**

1. Verbotenes Halten ohne Verkehrsbehinderung	§§ 3 Abs. 1, 15	5 DM
2. Verbotenes Halten mit Verkehrsbehinderung	§§ 3 Abs. 1, 15	10 DM
3. Parken auf Gehweg ohne Verkehrsbehinderung	§ 8 Abs. 1	5 DM
4. Parken auf Gehweg mit Verkehrsbehinderung	§ 8 Abs. 1	10 DM
5. Überschreitung der Parkzeit bis zu 60 Minuten	§ 16 Abs. 1,3	5 DM
6. Überschreitung der Parkzeit um mehr als 60 Minuten	§ 16 Abs. 1,3	10 DM
7. Verbotenes Parken in anderen Fällen als Nr. 3—6 ohne Verkehrsbehinderung	§ 16 Abs. 1,2	10 DM
8. Verbotenes Parken in anderen Fällen als Nr. 3—6 mit Verkehrsbehinderung	§ 16 Abs. 1,2	20 DM
9. Mangelhafte Sicherung des Fahrzeugs beim Verlassen	§§ 20, 35	5 DM
10. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	§ 8 Abs. 2	10 DM
11. Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot auf Autobahnen	§ 8 Abs. 2	20 DM
12. Falsches Einbiegen, Abbiegen oder Wenden ohne Gefährdung anderer	§ 8 Abs. 3	10 DM
13. Behindern der Schienenfahrzeuge	§ 8 Abs. 6	10 DM
14. Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit um nicht mehr als 10 km/h	§§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4	10 DM
15. Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 bis 15 km/h	§§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4	20 DM
16. Unterlassene oder fehlerhafte Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers	§ 11	10 DM
17. Nichtabblenden	§ 33 Abs. 1	20 DM
18. Mißbräuchliche Benutzung von Nebelscheinwerfern	§ 33 Abs. 5	10 DM
19. Mißbrauch von Warnzeichen	§ 12	5 DM
20. Unvorschriftsmäßige Beladung	§ 19	20 DM
21. Fahren ohne Licht bei ausreichend beleuchteter Fahrbahn	§ 23	5 DM

II. Verstöße gegen die StVZO

1. Nichtmitführung von Ausweispapieren	§§ 4 Abs. 2, 15d Abs. 2 §§ 18 Abs. 5, 24, 67b Abs. 2	5 DM
2. Verstoß gegen Meldepflichten	§ 27	10 DM
3. Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	§ 28 Abs. 4	10 DM
4. Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	§ 29	20 DM
5. Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10%	§§ 34, 42	20 DM
6. Fehlende Angabe der zulässigen Lasten und Gewichte	§ 34 Abs. 4	2 DM
7. Mangelhafte Scheibenwischer	§ 40 Abs. 2	2 DM
8. Fehlende Unterlegkeile	§ 41 Abs. 14	10 DM
9. Übermäßige Abgas- oder Geräuscentwicklung	§§ 47, 49	20 DM
10. Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtung	§§ 49a—54, 60 Abs. 4	10 DM
11. Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtung zur Sicherung haltender Fahrzeuge	§ 53a	10 DM
12. Unvorschriftsmäßige Schallzeichenvorrichtung	§ 55	5 DM
13. Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	§ 56	10 DM
14. Fehlender oder mangelhafter Fahrtsschreiber einschließlich des Schaublatts	§ 57a	20 DM
15. Fehlendes Geschwindigkeitsschild	§ 58	2 DM
16. Mangelhafte Kennzeichen	§§ 60, 67b Abs. 4	10 DM

III. Verstöße gegen die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

1. Nichtmitführung von Ausweispapieren	§§ 1, 4, 10	5 DM
2. Fehlendes Nationalitätszeichen	§ 2	5 DM

000000

(100)

Verstoß gegen die §§

Sachschaden (Unfall A*)

20,— DM

10,— DM

5,— DM

2,— DM

20,— DM

10,— DM

5,— DM

2,— DM

Verwarnung

Sie sind wegen einer Ihnen mündlich näher bezeichneten Ordnungswidrigkeit auf Grund der §§ 56–58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwarnt worden.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Quittung für das **rechts** zuoberst angegebene Verwarnungsgeld.

....., den 19.....
(Datum)

(100)

.....
(Unterschrift des Polizeibeamten)

000000

*) Nur ausfüllen bei Ordnungswidrigkeiten mit Schadensfolge.

Anlage 3a

Text auf der Rückseite des Einlieferungsscheins der Zahlkarte:

„Wegen der oben näher bezeichneten Zuwiderhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwahrt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie mit dieser Zahlkarte (bitte nur diesen Zahlungsweg wählen)

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann mit einer Anzeige rechnen. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt.

.....
Dienststelle

Nr. der Zahlkarte

Auf Anordnung

....., den 196.....
(Ort).....
(Unterschrift des Beamten)“

Text auf der Rückseite des Empfängerabschnitts der Zahlkarte:

„Tatzeit: 196 Uhr

Tatbestand:

Tatort:

Pkw/Lkw/Krad — Kennz.:

(Siegel)

Auf Anordnung

Verwarnungsgeld DM

.....
(Name/Dienststelle)“

— Dieser Abschnitt gilt ohne Poststempel nicht als Quittung —

Text auf der Durchschrift des Empfängerabschnitts:

„Tatzeit: 196 Uhr

Tatbestand:

Tatort:

Pkw/Lkw/Krad — Kennz.:

(Siegel)

Auf Anordnung

Verwarnungsgeld DM

.....
(Name/Dienststelle)*

Anlage 4 (Vorderseite)

Dienststelle

Aktenzeichen

Schriftliche Verwarnung/ Anhörungsbogen

Eilsache

Herrn; Frau; Fräulein; Firma

(Ort) _____, den _____

Sie werden beschuldigt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in _____

. als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh*)/

Fabrikat: **Kennz.**

als Radfahrer/Fußgänger/*)

Kennzahl folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben: Verl. Vorschriften

[illegible]

Bemerkungen:

Beweismittel: Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Zeugenaussage ☐ ☐
 Radarmessung ☐ Gutachten ☐ Angaben des Betroffenen ☐ ☐

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer/Kraftfahrzeughalter!*)

Wegen der oben bezeichneten Tat werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnt (§§ 56, 57 OWiG). Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sind Sie mit der Verwarnung einverstanden, so überweisen Sie bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang des Schreibens) das Verwarnungsgeld in Höhe von DM mit der beigefügten Zahlkarte. Mit der fristgerechten Zahlung wird die Verwarnung wirksam; die Tat kann dann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Kommen Sie nicht selbst als Verantwortlicher in Betracht, so geben Sie bitte die Verwarnung umgehend an den für die Ordnungswidrigkeit Verantwortlichen weiter. Die Verwarnung richtet sich dann an diesen.

Sollten Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sein, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden.

Falls innerhalb der angegebenen Frist weder das Verwarnungsgeld einbezahlt noch eine Erklärung abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind und auch von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Hochachtungsvoll
i. A.

***) Nichtzutreffendes streichen**

*) Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zur Polizei zu ersparen, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden. Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Fahrer oder sonst Verantwortlicher in Betracht kommen, wollen Sie bitte veranlassen, daß dieser die erbetenen Erklärungen fristgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitten wir unter Frage 4b die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Fragen	Beantwortung
1. Angaben zur Person des Betroffenen: Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname Beruf Postleitzahl, Wohnort, Kreis Straße und Hausnummer Geburtsdatum Geburtsort und Kreis Fernsprecher Bei Personen bis zum 21. Lebensjahr: genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts- verhältnisses und der Anschrift des gesetz- lichen Vertreters (Vater und Mutter, Vormund):	
2. Weitere Angaben zur Person: (z. B. über wirtschaftliche Verhältnisse)	
3. Angaben zum Führerschein: Führerschein Klasse ausgestellt am durch (KOM, Taxi) ausgestellt am durch	
4. Angaben zur Sache: Es steht Ihnen (bzw. dem betroffenen Fahrer) frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären. Wenn Sie (bzw. der betroffene Fahrer) sich nicht zur Sache erklären wollen, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens innerhalb einer Woche mitzuteilen.	
a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? b) Wenn nein, aus welchen Gründen? Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.	ja, nein
Bitte zurücksenden an: 	, den (Unterschrift)

Beispiele von Ordnungswidrigkeiten in Feld und Forst, bei denen eine Verwarnung von DM 2,00 in Betracht kommt, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt (vgl. §§ 20–29 FFSchG. NW.).

1. Feld- und Forstschädigung (§ 22)

Niedertreten von Saaten und Feldfrüchten (Getreide usw.)

Beschädigung von Weidezäunen

Zerstören von Ameisenhaufen, soweit nicht bei roten Waldameisen nach § 24 Abs. 1 IV Nr. 26 in Verbindung mit § 30 Naturschutzverordnung mit Strafe bedroht.

2. Unfug in Feld und Forst (§ 23)

Unbefugtes Schuttablagern

3. Unbefugtes Betreten von Feld und Forst (§ 24)

Unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Baumschulen, Forstdickungen und Forsteinrichtungen, z. B. Hochsitzen

Unbefugtes Zelten in Feld oder Forst

Unbefugtes Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder eines Wohnwagens außerhalb der Fahrwege (Die Vorschriften der StVO bleiben unberührt, vgl. § 29 FFSchG. NW.).

4. Feld- und Forstgefährdung (§ 25)

5. Ableiten von Wasser aus Bewässerungsanlagen oder deren Beschädigung oder Beseitigung (§ 26)

Lfd. Nr.	Block Nr.	Name	ausgeg. am	Abschnitt															
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
	1701— 2700			50 Abrißblocks, Einnahmebeleg Nr. 1															
1	1701 – 1720	Meier	1.6.	2,-	2,-	5,-	10,-	5,-	5,-	2,-	2,-	2,-	5,-	5,-	2,-	2,-	5,-		
2	1721 – 1740	Müller	1.6.	5,-	2,-	2,-	5,-	5,-	5,-	20,-	5,-	2,-	10,-	5,-	5,-	5,-	5,-		
3	1741 – 1760	Lehmann	1.6.	2,-	5,-	5,-	2,-	abgegeben wegen Abordnung											
				neu eingetragen unter Lfd.-Nr. 4a															
4	1761 – 1780	Anders	2.6.	10,-	2,-	5,-	5,-	5,-	5,-	2,-	2,-	5,-	2,-	5,-	20,-	2,-	2,-		
4a	1745 – 1760	Schulz	4.6.	siehe Lfd.-Nr. 3			5,-	2,-	2,-	2,-	20,-	5,-	2,-	2,-	2,-	5,-			
5	1781 – 1800	Otto	5.6.	2,-	2,-	2,-	10,-	5,-	2,-	2,-	2,-	5,-	5,-	5,-	2,-	5,-	2,-		
6	1801 – 1820	Klein	5.6.	2,-	5,-	5,-	5,-	5,-	2,-	2,-	2,-	2,-	5,-	2,-	5,-	2,-	5,-		
7	1821 – 1840	Schmidt	8.6.	5,-	2,-	2,-	5,-	2,-	2,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	2,-	5,-	2,-		
8	1841 – 1860	Kallen	9.6.	5,-	2,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	2,-	5,-	5,-	10,-	5,-	2,-		
9	1861 – 1880	Fiebig	9.6.	2,-	2,-	2,-	2,-	5,-	2,-	5,-	5,-	2,-	2,-	5,-	5,-	2,-	5,-		
10	1881 – 1900	Fritz	9.6.	2,-	5,-	5,-	5,-	2,-	10,-	2,-	2,-	2,-	5,-	2,-	2,-	2,-	5,-		
11	1901 – 1920	Henfer	9.6.	2,-	5,-	20,-	5,-	5,-	2,-	2,-	2,-	abgegeben wegen Urlaub							
				neu eingetragen unter Lfd.-															
12	1921 – 1940	Erdmann	12.6.	2,-	2,-	2,-	5,-	20,-	5,-	5,-	5,-	5,-	5,-	2,-	5,-	5,-	5,-		
12a	1909 – 1920	Dommer	19.6.	siehe Lfd.-Nr. 11			5,-						5,-	10,-	5,-	20,-	5,-		
	Eintragungen sind nach vorstehendem Muster weiterzuführen																		

Anlage 6

[illegible][illegible]

20510

Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1969 —
IV A 2 — 271

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Schwerpunktbildung

1.2 Anzeigenbearbeitung

2 Verkehrsordnungswidrigkeit und Straftat

3 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1 Anzeigenvordruck

3.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.3 Anhörung in sonstigen Fällen

3.4 Vernehmung von Zeugen

3.5 Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt

3.6 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

3.7 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

3.8 Anzeigen bei bestimmten Personengruppen

4 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten

4.1 Anzeigenformular

4.2 Vernehmung des Beschuldigten

4.3 Vernehmung von Zeugen

4.4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

5 Vordruckbeschaffung

1 Allgemeine Grundsätze

Die Verkehrssicherheit hängt wesentlich davon ab, wie die Polizei Verkehrsverstöße behandelt. Das wichtigste Ziel ist die Unfallverhütung. Damit dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen Verkehrssituation und der voraussehbaren Entwicklung des Verkehrs erreicht wird, sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1.1 Schwerpunktbildung

1.11 Die Polizei hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung der Verstöße zu legen, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Unfällen führen. Nur wenn es gelingt, diese „unfallträchtigen“ Verstöße des fließenden Verkehrs wirksam zu erfassen, bevor es zu einem Unfall kommt, wird die Polizei den von ihr erwarteten Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Zu diesen Verstößen gehören insbesondere: Trunkenheit im Verkehr, Nichtbeachtung des Rotlichts und der Vorfahrt, falsches Verhalten bei Überholvorgängen, unangemessene Geschwindigkeit, nicht Rechtsfahren an unübersichtlichen Stellen, falsches Einbiegen oder Wenden.

1.12 Zur gezielten Erfassung dieser unfallträchtigen Verstöße können Zivilstreifen eingesetzt werden, zu denen nur besonders geeignete Beamte einzuteilen sind. Vor dem Einsatz von Zivilstreifen ist die Bevölkerung zu unterrichten.

1.2 Anzeigenbearbeitung

1.21 Handelt es sich bei den Verkehrsverstößen um Straftaten (§§ 315 c, 316 StGB), so ist Vergehensanzeige zu erstatten (vgl. Nummer 4). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kommt eine Anzeige grundsätzlich nur bei grob verkehrswidrigem oder rücksichtslosem Verhalten oder bei solchen Verstößen in Betracht, die ihrer Natur nach andere Verkehrs-

teilnehmer erheblich gefährden können (vgl. Nummer 3.22 des RdErl. v. 10. 6. 1969 — SMBl. NW. 20510 —).

1.22 Anzeigen wegen Verkehrsverstößen müssen so einfach und schnell wie möglich bearbeitet werden. Jeder unnötige Aufwand ist zu vermeiden. Ein verzögerter Verfahrensablauf führt nicht nur zu vermeidbaren Belastungen der Polizei und der Betroffenen, er beeinträchtigt auch die verkehrserzieherische Wirkung der polizeilichen Maßnahmen. Es ist insbesondere das Ziel der Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten, neben der Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts eine rasche und möglichst gleichmäßige Ahndung der Vielzahl der Verkehrszuwerhandlungen in einem einfachen Verfahren zu erreichen.

2 Verkehrsordnungswidrigkeit und Straftat

Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 StVG erlassen sind, insbesondere also gegen die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung, und Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund dieser Rechtsverordnungen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StVG).

Für die Entscheidung, ob eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vorliegt, kommt es darauf an, ob das Gesetz eine Geldbuße oder eine Strafe androht.

3 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1 Anzeigenvordruck

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anl. 1) zu verwenden. Der Vordrucksatz enthält folgende einzelne Formulare:

- a) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige — Urschrift für Bußgeldbehörde — (gelb)
- b) Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt (weiß)
- c) Bußgeldbescheid (rosa)
- d) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige — Durchschlag für Polizeidienststelle — (grün)
- e) Anhörungsbogen/Schriftliche Verwarnung (blau)

3.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.21 Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Es dient der Verkehrserziehung, wenn der Betroffene unmittelbar im Zusammenhang mit dem Verkehrsverstoß angehalten und auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Die Anhörung an Ort und Stelle beschleunigt ferner das Verfahren, da die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.

3.22 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

3.23 Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich.

3.24 Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB verpflichtet.

3.25 Möchte der angehaltene Betroffene sich schriftlich äußern, so ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Anforderung mitgegeben werden, diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, so gilt die Anhörung als erfolgt.

3.3 Anhörung in sonstigen Fällen

3.31 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden (z. B. bei Anzeigen durch Dritte, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch stationäre Verkehrsüberwachungskameras festgestellt werden), so ist ihm schriftlich Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Woche auf dem (blauen) Anhörungsbogen schriftlich zu äußern.

3.32 Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist die Zulassungsstelle um entsprechende Angaben zu bitten. Das geschieht in der Regel durch Postkarte mit Rückantwortkarte, soweit nicht eine fernmündliche Rückfrage möglich ist. Bei Zweiradfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen ist der Halter über das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 67 b Abs. 6 StVZO) oder die Versicherung zu ermitteln. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Auskünfte nur auf Grund des Versicherungskennzeichens erteilen. Dabei ist das Verkehrsjahr möglichst mit anzugeben.

3.33 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, so ist ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist.

Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ohne daß dieser erkennbar Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, so ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig, so sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, so gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

3.34 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, so ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.4 Vernehmung von Zeugen

3.41 Stellt ein Polizeibeamter eine Verkehrsordnungswidrigkeit fest, so wird in aller Regel sein Zeugnis genügen. Bei Anzeige durch Dritte ergibt sich die Aussage in der Regel aus der Anzeige. In diesen Fällen ist eine Zeugenvernehmung nicht geboten.

3.42 Sind ausnahmsweise Zeugen zu vernehmen, so hat dies grundsätzlich schriftlich zu geschehen. Der Vernehmungsbogen (Muster Anl. 2) ist dem Zeugen mit einem Freiumschlag zuzusenden. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Über sie entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

3.5 Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt

Nur in den im Bußgeldkatalog (Anl. 3) vorgesehenen Fällen ist durch die anzeigende Polizeidienststelle die Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt auf Vordruck N einzuholen.

3.6 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

3.61 Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens sind die Anzeigen unmittelbar von den Schutzbereichen und den Polizeistationen an die Bußgeldbehörde weiterzuleiten. Bei den Landespolizeibehörden ist das Sache der Polizeiautobahnstationen und

der Verkehrsüberwachungsstationen. Vor der Abgabe sind die Anzeigen durch einen Polizeibeamten des gehobenen Dienstes oder den Dienststellenleiter zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, ob die Grundsätze für die Anzeigenerstattung nach diesem Erlaß beachtet worden sind oder ob eine Erledigung im Wege der schriftlichen Verwarnung in Betracht kommt.

3.62 Erscheint die Beschuldigung gegen den Betroffenen nicht begründet oder ist der Verstoß so unbedeutend, daß weder eine Geldbuße noch eine schriftliche Verwarnung in Betracht kommen, so ist der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk der Bußgeldbehörde zu übersenden.

3.63 Rechtfertigt die Anzeige nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen den Erlass eines Bußgeldbescheides, so füllt der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter den Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung des Bußgeldkatalogs aus und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde.

3.64 Alle Anzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind der für den Tat- oder Entdeckungsort zuständigen Bußgeldbehörde zu übersenden.

3.7 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Verkehrsordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.8 Anzeigen bei bestimmten Personengruppen

3.81 **Kinder** (§ 1 Abs. 3 JGG) können nicht ordnungswidrig handeln (§ 7 Abs. 1 OWiG). Eine Anzeige kommt daher nicht in Betracht. Auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist zu achten (§ 32 OWiG).

3.82 **Jugendliche** (§ 1 Abs. 2 JGG) können angezeigt werden, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrechte ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 7 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. Verb. m. § 3 Satz 1 JGG). Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen. Auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist zu achten (§ 32 OWiG).

3.83 **Heranwachsende** (§ 1 Abs. 2 JGG) sind wie Erwachsene zu behandeln.

3.84 Bei **Ausländern** sind § 132 StPO (Sicherheitsleistung) und die besonderen Weisungen hierzu zu beachten.

3.85 Anzeigen gegen Mitglieder der **Stationierungsstreitkräfte**, des zivilen Gefolges und deren Angehörige sind nach Feststellung der Personalien (Dienst-Nr., Dienstgrad, Name, Einheit, Feldpost-Nr.) ohne weitere Ermittlungen unverzüglich der Bußgeldbehörde zu übersenden.

3.86 Gegen **Exterritoriale** und andere nach den §§ 18, 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreite Personen sind auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten Verfolgungsmaßnahmen unzulässig.

Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten.

Im übrigen wird auf den Runderlaß v. 10. 12. 1963 — SMBl. NW. 20510 — verwiesen.

3.87 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.

4 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten**4.1 Anzeigenformular**

Für Vergehensanzeigen ist das Anzeigenformular (Anlage 4) zu verwenden.

4.2 Vernehmung des Beschuldigten

Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen können in vielen Fällen als einfache Sachen im Sinne von § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO angesehen werden. Es genügt dann, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Von dieser Möglichkeit ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Muster Anlage 5) entweder an Ort und Stelle auszuhändigen oder mit dem Anschreiben (Muster Anlage 5 a) zuzuschicken mit der Bitte, sich binnen einer Woche zu äußern. Geht die Äußerung nicht binnen zwei Wochen ein, so ist die Anzeige mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs vorher zu ermitteln. Eine Vernehmung zu Protokoll sollte auch bei Verkehrsvergehen die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen und bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4.3 Vernehmung von Zeugen

Zeugen sind auch bei Verkehrsvergehen grundsätzlich schriftlich zu vernehmen (Muster Anlage 2). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, so sind sie vorzuladen. Ggf. ist die Vernehmung durch den Richter zu veranlassen.

4.4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Auf Schlußberichte ist bei Verkehrsvergehen zu verzichten.

5 Vordruckbeschaffung

Die Vordrucke — Anlage 1—5 a — werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehl-anzeige ist erforderlich.

6 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.**7 Folgende Runderlasse werden aufgehoben:**

1. RdErl. v. 28. 10. 1964 (SMBI. NW. 20510)
2. RdErl. v. 15. 12. 1964 (n. v.) — IV A 2 — 271 (SMBI. NW. 20510)
3. RdErl. v. 27. 6. 1966 (SMBI. NW. 20510).

Anlage 1
(Farbe gelb)

Dienststelle

Aktenzeichen

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Urschrift für Bußgeldstelle)

Herrn/Frau/Fräulein	
Vornamen:	
Familiennamen:	
geborene:	

Name u. Anschrift des gesetzlichen Vertreters/
Verteidigers*):
 Führerschein Kl.: ausgest. am:
 durch:
 KOM/Taxi/*) FSch. ausgest. am:
 durch:
Der Betroffene wird beschuldigt,am
Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh*)/

Fabrikat: Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger/*)

Geburtstag:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht M = 1
W = 2 Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2

Kennzahl folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben: Verl. Vorschriften

Bemerkungen:

 Beweismittel: Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Zeugenaussage ☐
 Radarmessung ☐ Gutachten ☐ Angaben des Betroffenen ☐

Besondere Umstände:

Andere gefährdet/geschädigt*) ☐grobverkehrsrechtswidriges/rücksichtsloses*) Verhalten ☐beharrl. Verletzung d. Pflichten eines Kfz.Führers ☐Verwarnung in Höhe von DM

2

5

10

20

nicht angenommen

Entscheidungsvorschlag an Bußgeldstelle:

a) Geldbuße DM

b) Fahrverbot auf Monate, ausgen.

c) Auslagen lt. beil. Kostenblatt DM

Einstellung des Verfahrens ☐

Grund:

Name und Anschrift von Zeugen (Z)

Unfallbeteiligte (U) und Anzeigenerstatter (A):

Anhörung/schriftliche Verwarnung*)

über DM versandt am:

....., den

(.....) (.....)

Unterschrift und Amtsbezeichnung
des anzeigenden Beamten des prüfenden Beamten**Verfügung der Bußgeldstelle**

1. Geldbuße DM

2. Fahrverbot Monate

3. Kosten trägt der Betroffene

a) Gebühr DM

b) Auslagen der Bußgeldstelle DM

c) Auslagen der Polizeidienstst. DM

Gesamtbetrag DM4. Einstellung des Verfahrens, weil
Tatbeweis nicht möglich ☐Täterfeststellung nicht möglich ☐Tat verjährt ☐weitere Ermittlungen untunlich ☐5. Bescheid zustellen an: Betroffenen ☐ Einschreib
Nr.
(Einschreiben) Verteidiger ☐6. formlose Nachricht an: gesetzl. Vertreter ☐
Betroffenen ☐ Verteidiger ☐ zur Post a

7. Verständigung von Verfahrenseinstellung an:

Betroffenen ☐ gesetzl. Vertreter ☐Verteidiger ☐ Unfallbeteiligten ☐

(Ort)

(Datum)

(.....)

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Einschreiben!
Aktenzeichen**Bußgeldbescheid**(Bei allen Zahlungen und
Zuschriften unbedingt angeben!)

Herrn; Frau; Fräulein	
Vornamen:	
Familienname:	
geborene:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Kreis/Land:	
Beruf:	
Geschlecht	M = 1 ☐ W = 2 ☐
	Jugendlicher = 1 ☐ Heranwachsender = 2 ☐

Name u. Anschrift des gesetzlichen Vertreters/
Verteidigers*):
Führerschein Kl.: ausgest. am:
durch:
KOM;Taxi;*) FSch. ausgest. am:
durch:
Sie werden beschuldigt,
am Tag Monat Jahr Uhrzeit
in
..... als Führer/Halter*)
d. PKW; LKW; KOM; Krad; FmH/Anh*)
Fabrikat: Kennz.
als Radfahrer; Fußgänger; *)

Kennzahl folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben: Verl. Vorschriften

Bemerkungen:
Beweismittel: Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Zeugenaussage ☐
Radarmessung ☐ Gutachten ☐ Ihre Angaben ☐
Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

- eine Geldbuße festgesetzt (§ 13 OWiG) in Höhe von DM
- ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von Monat(en)
- Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1, 465 StPO)
 - Gebühr DM
 - Auslagen der Bußgeldstelle DM
 - Auslagen der Polizeidienststelle DM
zu zahlender Gesamtbetrag **DM**

Zahlungsaufforderung:
Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** (das sind 3 Wochen nach Zustellung) dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der oben angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des links oben vermerkten Aktenzeichens unerlässlich. Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden. Rechtsbelehrung und Hinweise für den Fall der Anordnung eines Fahrverbots siehe Rückseite.

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1
(Rückseite)
(Farbe rosa)

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Verwaltungsbehörde **Einspruch** einlegen. Die Frist ist nur dann gewährt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. Das Gericht darf dann von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen.

Besondere Hinweise für den Fall der Verhängung eines Fahrverbots:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird bzw. an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend bei unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides abliefern. Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, müßte er beschlagnahmt werden.

Dienststelle
Aktenzeichen

Schriftliche Verwarnung/ Anhörungsbogen Eilsache

Anlage 1
(Farbe blau)

Herrn/Frau/Fräulein/Firma

(Ort) , den

Sie werden beschuldigt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

als Führer/Halter*)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh*)

Fabrikat: Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)

Kennzahl folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben: Verl. Vorschriften

Bemerkungen:

Beweismittel: Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Zeugenaussage ☐
Radarmessung ☐ Gutachten ☐ Angaben des Betroffenen ☐

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer/Kraftfahrzeughalter!*)

Wegen der oben bezeichneten Tat werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnt (§§ 56, 57 OWiG). Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sind Sie mit der Verwarnung einverstanden, so überweisen Sie bitte **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) das Verwarnungsgeld in Höhe von DM mit der beigefügten Zahlkarte. Mit der fristgerechten Zahlung wird die Verwarnung wirksam; die Tat kann dann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Kommen Sie nicht selbst als Verantwortlicher in Betracht, so geben Sie bitte die Verwarnung umgehend an den für die Ordnungswidrigkeit Verantwortlichen weiter. Die Verwarnung richtet sich dann an diesen.

Sollten Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sein, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden.

Falls innerhalb der angegebenen Frist weder das Verwarnungsgeld überwiesen noch eine Erklärung abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind und auch von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Hochachtungsvoll
i. A.

*) Nichtzutreffendes streichen

*) Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zur Polizei zu ersparen, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite des Vordruckes erbetenen Erklärungen in gut leserlicher Form abzugeben und mit Ihrer Unterschrift versehen **innerhalb einer Woche** (ab Zugang des Schreibens) an die oben angegebene Polizeidienststelle zu senden. Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Fahrer oder sonst Verantwortlicher in Betracht kommen, wollen Sie bitte veranlassen, daß dieser die erbetenen Erklärungen fristgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitten wir unter Frage 4b die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen. Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen dann damit rechnen, daß ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Fragen	Beantwortung
1. Angaben zur Person des Betroffenen: Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname Beruf Postleitzahl, Wohnort, Kreis Straße und Hausnummer Geburtsdatum Geburtsort und Kreis Fernsprecher Bei Personen bis zum 21. Lebensjahr: genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts- verhältnisses und der Anschrift des gesetz- lichen Vertreters (Vater und Mutter, Vormund):	
2. Weitere Angaben zur Person: (z. B. über wirtschaftliche Verhältnisse)	
3. Angaben zum Führerschein: Führerschein Klasse ausgestellt am durch (KOM/Taxi) ausgestellt am durch	
4. Angaben zur Sache: Es steht Ihnen (bzw. dem betroffenen Fahrer) frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären. Wenn Sie (bzw. der betroffene Fahrer) sich nicht zur Sache erklären wollen, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens innerhalb einer Woche mitzuteilen. a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? b) Wenn nein, aus welchen Gründen?	ja/nein
Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.	
Bitte zurückzusenden an:	
	_____, den _____ _____ (Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Polizeidienststelle)....., den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

—
Herrn
Frau
Fräulein

in

.....-Straße Nr.

Sehr geehrter/s Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am, Uhr in
....., Straße, bitte ich Sie, umseitige
Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen im beiliegenden Freiumschlag bis zum
zurückzusenden.

.....
.....
.....
(Nähere Bezeichnung des Deliktes)

Beschuldigt wird:

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — verlobt sind,
- b) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — verheiratet sind oder verheiratet waren,
- c) mit dem — Betroffenen — Beschuldigten — in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder einem der vorstehend unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Fragebogen wird überreicht, um Ihnen zeitraubende Gänge und Verdienstausfälle — und ggf. richterliche Vernehmung — zu ersparen. Für die Erledigung sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

.....
(Name — Dienstgrad)

Zeugen-Fragebogen

I. Zur Person

Zuname: Vorname:

Alter: Jahre, Beruf:

(Wohnort — Straße — Nummer)

(Telefon)

Ich bin mit dem/der – Betroffenen – Beschuldigten – nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert:

**Ich will – nicht – aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)**

II. Zur Sache

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles? Ja – Nein
2. Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalles?
(möglichst genaue Bezeichnung Ihres Standortes)
3. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?
(Verhalten der Beteiligten vor der Tat, Zeichengebung, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse).

Hofbrand nicht beschreiben

....., den 19..... (Ort) (Unterschrift)

Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten

I.

1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II sind Regelsätze.
2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25%, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist.
3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen.
4. Das Fahrverbot ist anzuordnen, wenn
 - a) nach dem Katalog II es in der Regel vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat,es sei denn, daß die Anordnung des Fahrverbots wegen ganz besonderer Umstände zur nachdrücklichen Warnung des Betroffenen nicht notwendig ist.

Die Dauer des Fahrverbots (1–3 Monate) ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

II. Katalog

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot	Kraftfahrt-Bundesamt
1	Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,8‰	24 a StVG*)	300,—	in der Regel	Anfrage
2	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als	3/I 9/IV StVO			
2.1	15 km/h		40,—		
2.2	20 km/h		60,—		
2.3	25 km/h		90,—		
2.4	30 km/h		120,—	in geschl. Ortschaften in der Regel	Anfrage
2.5	40 km/h		150,—	in der Regel	Anfrage
2.6	50 km/h		200,—	in der Regel	Anfrage
2.7	60 km/h		300,—	in der Regel	Anfrage
3	Nichtbeachtung des Rotlichts von Lichtzeichenanlagen oder Halt-Zeichen von Polizeibeamten oder grobe Nichtbeachtung des Halt-Zeichens (Bild 30a Anlage z. StVO) durch	2/I 3/I StVO			
3.1	Kraftfahrzeugführer		60,—		Anfrage
3.2	Führer anderer Fahrzeuge		30,—		
4	Nichtbeachtung der Vorfahrt durch	13 StVO			
4.1	Kraftfahrzeugführer		60,—		Anfrage
4.2	Führer anderer Fahrzeuge		30,—		
5.1	Überholen an unübersichtlichen Stellen	3, 10 StVO			
5.1.1	unter Nichtbeachtung des Überholverbotszeichens (Bild 21 b Anlage zur StVO) oder einer weißen nicht unterbrochenen Linie auf der Fahrbahn (Bilder 31 a und 31 b Anlage zur StVO)		150,—	in der Regel	Anfrage
5.1.2	in sonstigen Fällen		100,—		Anfrage
5.2	Falsches Überholen in sonstigen Fällen einschließlich Nichtbeachtung eines Überholverbots durch Zeichen (Bilder 21 b, 31 a, 31 b Anlage zur StVO)	3, 10 StVO	60,—		
6.1	Falsches Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen	10/I StVO	100,—	in der Regel	Anfrage
6.2	Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege	8, 9 III a StVO	50,—		Anfrage
7.1	Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen	1, 8 StVO	200,—	in der Regel	Anfrage
7.2	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	8 StVO	60,—		Anfrage
7.3	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer	8 StVO	60,—		
8	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot an unübersichtlichen Stellen	8 StVO	80,—		Anfrage
9	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht außerhalb geschlossener Ortschaften bei starkem Nebel oder Schneefall	33 StVO	80,—		Anfrage

*) Nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung des StVG

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot	Kraftfahrt-Bundesamt
10	Ungenügendes Kennlichmachen haltender oder liegengeliebener Fahrzeuge	23 StVO	80,—		Anfrage
11	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	1 StVO	100,—		Anfrage
12	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis	18 StVZO	100,—		
13	Führen, Dulden oder Anordnen des Führens eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen (z. B. Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Anhängerkupplung)				
13.1	Führer	7 StVO	100,—*)		Anfrage wenn zugleich Führer
13.2	Halter	31 StVZO	150,—*)		
14	Unzulässiges Mitführen von Anhängern oder dessen Gestattung	32a StVZO	150,—		
15	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr	34, 42 StVZO			
15.1	als 10% bis 20%		150,—		Anfrage
15.2	als 20%		300,—		Anfrage
16	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als vier Monate	29 StVZO	50,—		
17	Überschreitung der Höchstdauer der zulässigen täglichen Lenkung	15a StVZO	100,—		

*) Bei mehreren Mängeln am Fahrzeug ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen.

Anlage 4

(Polizeidienststelle)

, den

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

**Anzeige
Verkehrsvergehen**

I. (Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname) (Beruf)

(Geburtstag) (Geburtsort-Kreis) (Staatsangehörigkeit)

(Postleitzahl, Wohnort) (Straße und Hausnummer)

(Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname)

(Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)

Zur Person ausgewiesen durch:

Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten:

Fahrer — Halter — des (Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein-Klasse: ausgestellt am: durch:

Erweiterungen:

Tatort: Tatzeit: (Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)

Verletzte Bestimmungen: §§

Zeugen, sonstige Beweismittel:

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit Bedenken?
Ja — Nein

Bei Heranwachsenden: Zu behandeln nach Gesamtpersönlichkeit und Tat als
Jugendlicher — Erwachsener

II. Vernehmungsbogen ist — nicht — ausgehändigt/abgesandt worden am:

Frist:

Führerschein ist — nicht — sichergestellt/beschlagnahmt worden am:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

III. **U.g.R.**

der Straßenverkehrsbehörde

, den

(Postleitzahl, Ort)

mit der Bitte um Angabe des Kennzeicheninhabers und dessen Anschrift.

I. A.

.....
, den

1. Kennzeicheninhaber ist:

(Name, Vorname, Beruf — Firma)

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

2. **U.**

an

zurückgesandt.

I. A.

Bearbeitungsvermerke:

IV.
(Polizeidienststelle)

.....
(Postleitzahl, Ort)

, den

U.

I. A.

.....
(Postleitzahl, Ort)

übersandt.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 5.....
(Polizeidienststelle)

, den

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)**Vernehmungsbogen**

I.

(Name, bei Frauen auch Geburtsname)

(Vorname)

(Beruf)

(Familienstand)

(Geburtstag)

(Geburtsort-Kreis)

(Staatsangehörigkeit)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Straße und Hausnummer)

(Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname)

(Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)

Zur Person ausgewiesen durch:

Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten:

Fahrer — Halter — des

(Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein-Klasse: ausgestellt am:

durch:

Erweiterungen:

Tatort:**Tatzeit:**

(Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)**Verletzte Bestimmungen: §§****Zeugen, sonstige Beweismittel:**

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Anlage 5
(Rückseite)

II. Nach mündlicher — schriftlicher — Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 Strafprozeßordnung äußere ich mich zu der umstehend bezeichneten Tat wie folgt:

....., den
(Ort) (Eigenhändige Unterschrift)

Anlage 5a

(Polizeidienststelle)

, den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Herrn

Frau ..

Fräulein

in

..... Straße Nr.

Sehr geehrte(r/s) Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des angegebenen Verkehrsdelikts bitte ich Sie, in dem beigefügten Vernehmungsbogen die Fragen zur Person genau auszufüllen, sich auf der Rückseite zum Sachverhalt zu äußern und den Bogen bis zum zurückzusenden.

Ich weise Sie darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Ihnen bekanntgegebenen Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie können außerdem zuvor und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen (§ 163 a Abs. 4 StPO).

Der Vernehmungsbogen wird übersandt, um Ihnen Zeitverluste, Kosten und gegebenenfalls Verdienstausschlag zu ersparen.

Nach Ablauf der Frist wird der Vorgang — gegebenenfalls auch ohne Ihre Äußerung — der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht zugeleitet werden.

Wenn Sie das Fahrzeug zur angegebenen Zeit nicht benutzt haben, so wäre ich dankbar, wenn Sie veranlassen würden, daß der Fahrer den beigefügten Bogen fristgemäß ausgefüllt zurücksendet. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, so bitte ich, Namen und Anschrift des Fahrers mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

20510

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1969 —
IV A 2 — 2511

Inhaltsübersicht

- 1 **Allgemeine Grundsätze**
- 2 **Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung**
 - 2.1 Unfälle der Gruppe A
 - 2.2 Unfälle der Gruppe B
 - 2.3 Unfälle der Gruppe C
- 3 **Sofortmaßnahmen**
 - 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
 - 3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten
 - 3.3 Spurensicherung
 - 3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte
 - 3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen
 - 3.6 Fahndungsmaßnahmen
 - 3.7 Anschriftenaustausch
 - 3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen
- 4 **Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind**
 - 4.1 Unfallaufnahme
 - 4.2 Mangelnder Versicherungsschutz
- 5 **Unfälle, an denen die Stationierungstreitkräfte beteiligt sind**
 - 5.1 Unfallaufnahme
 - 5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte
 - 5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten
- 6 **Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind**
 - 6.1 Unfallaufnahme
 - 6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes
- 7 **Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind**
 - 7.1 Straftaten
 - 7.2 Ordnungswidrigkeiten
- 8 **Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind**
- 9 **Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte**
 - 9.1 Mitteilungen an andere Behörden
 - 9.2 Auskünfte
- 10 **Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle**
 - 10.1 Meldepflicht
 - 10.2 Form der Meldung
 - 10.3 Termin und Versand der Meldungen
 - 10.4 Nachweisungen
 - 10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen
- 11 **Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke**
- 12 **Beschaffung der Vordrucke**

1 Allgemeine Grundsätze

Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:

- 1.1 Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um den Verkehr zu sichern und zu regeln und dadurch weitere Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern.
- 1.2 Zur Strafverfolgung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.

Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalles und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Tatbestand in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung

2.1 Unfälle der Gruppe A

2.11 Zu dieser Gruppe gehören Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei keinem Beteiligten 1 000,— DM erreicht.

2.12 Der Betroffene ist regelmäßig zu verwarnen. Bei Schäden bis zu 100,— DM kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

2.13 Eine Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn eine der unter den Nummern 3.221 und 3.222 d. RdErl. v. 10. 6. 1969 (SMBI. NW. 20510) genannten Ordnungswidrigkeiten für den Unfall ursächlich war; in diesem Falle ist Anzeige zu erstatten.

2.14 Für die Anzeige ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ zu verwenden. Unter „Bemerkungen“ ist die Höhe des Schadens einzutragen. Im übrigen ist die Anzeige wie bei folgenlosen Ordnungswidrigkeiten zu bearbeiten.

2.15 Unfälle der Gruppe A werden statistisch nur zahlenmäßig erfaßt.

2.2 Unfälle der Gruppe B

2.21 Zu dieser Gruppe gehören alle Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei einem Geschädigten mindestens 1 000,— DM beträgt.

2.22 Bei Unfällen der Gruppe B hat der Polizeibeamte eine „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall“ (Vordruck Unf B, Anlage 1) auszufüllen.

2.23 Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens ist dem Betroffenen grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

2.24 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu benennenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

2.25 Im übrigen gelten für die Anhörung des Betroffenen und die weitere Bearbeitung der Anzeige die Richtlinien für die Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei v. 11. 6. 1969 (SMBI. NW. 20510) entsprechend.

2.26 Die schriftliche Vernehmung von Zeugen, deren Namen und Anschrift in jedem Falle festzustellen sind, ist zunächst auszusetzen und erst auf Ersuchen durchzuführen. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Anzeige durch eine Handskizze zu ergänzen.

- 2.27 Wegen der statistischen Erfassung vgl. Nummer 10.
- 2.3 Unfälle der Gruppe C
- 2.31 Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Unfälle, insbesondere solche mit Personenschäden, Unfallflucht und Trunkenheit.
- 2.32 Bei Unfällen der Gruppe C ist eine „Verkehrsunfallanzeige“ zu erstatten (Vordruck Unf C, Anlage 2).
- 2.33 Beschuldigte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Sie sind vorher zu belehren (§ 163 a Abs. 4 und 5 StPO). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- Ist die Vernehmung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, den Beschuldigten und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die schriftliche Vernehmung sind die Vernehmungs- und Zeugenfragebogen zu verwenden, die für die vereinfachte Bearbeitung folgenloser Verkehrsverstöße vorgesehen sind (vgl. Nummer 2.25).
- 2.34 Bei Unfällen der Gruppe C sind maßstabgerechte Skizzen und, soweit möglich, Lichtbilder herzustellen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügt eine Handskizze.
- 2.35 Ein Schlußbericht ist grundsätzlich nicht erforderlich. Er empfiehlt sich jedoch, wenn die Aufklärung des Sachverhalts besonders schwierig war (z. B. widerspruchsvolle Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten, komplizierter Ursachenzusammenhang). Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, die aber für die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit von Unfallbeteiligten und Zeugen von Bedeutung sind, anhängige einschlägige Strafverfahren gegen Unfallbeteiligte).

3 Sofortmaßnahmen

3.1 Sicherung der Unfallstelle. Verkehrsregelung

- 3.11 Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren; das gilt besonders zur Nachtzeit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle sind möglichst Sicherungsgeräte oder Warnleuchten in ausreichender Entfernung auf der Fahrbahn aufzustellen. Erforderlichenfalls ist der übrige Verkehr umzuleiten.
- 3.12 Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind, bei Unfällen der Gruppen A und B auch dann, wenn es der Verkehrsfluß dringend erfordert.
- 3.13 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren. Die besonderen Weisungen über weitere Maßnahmen bei derartigen Unfällen sind zu beachten.
- 3.14 Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind zur Sicherung der Unfallstelle gegen herannahende Züge folgende Zeichen zu geben:
- Kreissignal „Sofort halten“
- Bei Tage: Eine rot—weiße Signalflagge, irgendein Gegenstand (z. B. Mütze) oder der Arm wird im Kreis geschwungen.
- Bei Nacht: Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet, oder ein leuchtender Gegenstand wird im Kreis geschwungen.
- Horn- und Pfeifsignal „Sofort halten.“
- Mehrere nacheinander drei kurze Töne.
- Das Pfeifsignal wird zweckmäßig in Verbindung mit dem Kreissignal gegeben.

Wegen des langen Bremsweges eines Zuges (auf Nebenbahnen 400 m., auf Hauptbahnen 700 bis 1 000 m) sollte der Warnposten dem Zug möglichst weit entgegengehen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.

3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten

- 3.21 Die Polizei hat Erste Hilfe zu leisten, erforderlichenfalls einen Arzt hinzuzuziehen und den Abtransport der Schwerverletzten zu veranlassen.
- 3.22 Sofern ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.
- Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Kraftfahrzeugpapieren oder aus der Kennzeichnung des Fahrzeuges ergeben, bei Katholiken z. B. durch die blau—weiße SOS-Plakette am hinteren Wagenfenster.
- 3.23 Unfalltote sind nach Kennzeichnung der Fundstelle auf geeignete Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Totenschein ausstellt.
- Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung schriftlich zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen.
- Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen (vgl. RdErl. v. 9. 3. 1965 — SMBl. NW. 20510 —).

- 3.24 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen.

Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen (vgl. RdErl. v. 7. 7. 1965 — SMBl. NW. 20511 —).

3.3 Spurensicherung

Bei Unfällen der Gruppen B und C sind am Unfallort die Beweise zu sichern, insbesondere Fahr-, Brems- und Schleuderspuren sowie Beschädigungen an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen in der näheren Umgebung. Reicht eine Beschreibung nicht aus, so sind Handskizzen oder Lichtbilder anzufertigen.

3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte

- 3.41 Besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen ist, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts nach den hierzu besonders ergangenen Richtlinien zu veranlassen (RdErl. v. 27. 12. 1966 — SMBl. NW. 3214 —).
- 3.42 Wegen der Sicherstellung von Führerscheinen wird auf die dazu ergangenen besonderen Richtlinien verwiesen.
- Das beschleunigte Verfahren bei Trunkenheit am Steuer („Schnellverfahren“) bleibt unberührt.
- 3.43 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind, nicht beachtet wurden (§ 3 Abs. 1 StVZO). Gegebenenfalls ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
- 3.44 Wird als Unfallursache Übermüdung des Fahrzeugführers vermutet, ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob die Arbeitszeitvorschriften beachtet wor-

den sind. Da die Arbeitszeitchweise (Schichtenbücher) erfahrungsgemäß nicht immer ordnungsgemäß geführt werden, wird es notwendig werden, nähere Feststellungen über die Einteilung und Dauer der Schicht-, Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Ruhepausen am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen zu treffen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt kann sich empfehlen.

Über vermutete oder nachgewiesene Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften und die Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei denen das Strafverfahren anhängig ist, oder der Bußgeldbehörde, der die Anzeige zugeleitet worden ist, zu unterrichten. Hierzu dient eine weitere Ausfertigung der Anzeige.

Das Blatt des Schichtenbuches oder des sonstigen Arbeitszeitchweises ist der Anzeige als Beweismittel beizufügen.

- 3.45 Soweit Fahrzeuge mit Fahrtschreiber ausgerüstet sind, kann das Schaublatt Aufschluß über die Unfallursache geben.

3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen

- 3.51 Erscheinen Fahrzeugbeschädigungen als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so ist das Fahrzeug sicherzustellen (§§ 94, 98 StPO). Ein amtlich anerkannter Sachverständiger ist grundsätzlich nur von der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft heranzuziehen.

- 3.52 Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen.

- 3.53 Für das Abschleppen und die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge gelten die hierzu besonders ergangenen Bestimmungen.

3.6 Fahndungsmaßnahmen

Bei Unfallflucht sind unverzüglich die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

3.7 Anschriftenaustausch

Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleiches ist den Unfallbeteiligten zu empfehlen, an Ort und Stelle die Anschriften und die Anschriften ihrer Versicherer auszutauschen.

3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

- 3.81 Besteht in Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, so ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Sie kann gegebenenfalls auch bei Fahndungen um Mithilfe gebeten werden.

- 3.82 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten:

1. bei Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO).
2. bei anderen besonders schweren Unfällen.

Sofern die unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig erscheint, ist der Staatsanwalt oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).

- 3.83 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf mangelhafte oder unzuweckmäßig angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, so sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) sofort zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.

- 3.84 Bei Unfällen, an denen Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren usw.) beteiligt sind, sind die zuständigen Fachbehörden (Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Feuerwehr usw.) unverzüglich zu verständigen.

4 Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind

4.1 Unfallaufnahme

- 4.11 Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so erleichtern die fremdsprachlichen Fragebogen die Unfallaufnahme (Anlage 3). Wegen der Vernehmung von Ausländern durch die Polizei wird im übrigen auf den RdErl. v. 13. 5. 1965 (SMBL. NW. 20510) verwiesen.

- 4.12 Ist der Führer eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs an einem Unfall beteiligt, so sind die Anschrift der Haftpflichtversicherung, Nummer und Länderbuchstaben der grünen internationalen Versicherungskarte bzw. Nummer des rosa Grenzversicherungsscheines sowie das amtliche Kennzeichen oder die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen und bei Unfällen der Gruppe A den Unfallbeteiligten bekanntzugeben, im übrigen in die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder in die Unfallanzeige aufzunehmen.

Enthält die grüne internationale Versicherungskarte ein Duplikat, so kann es mit Zustimmung des Fahrzeugführers oder -halters herausgetrennt und der Anzeige beigelegt werden. Dann erübrigt sich die Aufzeichnung dieser Angaben.

4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

Kann bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen ein ausreichender Versicherungsschutz nicht nachgewiesen werden oder ist der Versicherungsschutz abgelaufen, so ist das Fahrzeug so lange sicherzustellen, bis nachgewiesen wird, daß eine Haftpflichtversicherung besteht oder neu abgeschlossen worden ist. Zum Abschluß derartiger Versicherungen sind nahezu alle Versicherungsvertreter ermächtigt.

5 Unfälle, an denen die Stationierungstreitkräfte beteiligt sind

5.1 Unfallaufnahme

- 5.11 Soweit bei Unfällen der Gruppe A eine Verwarnung nicht erteilt wird, ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall zu erstatten.

- 5.12 Bei Unfällen der Gruppe B ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall, bei Unfällen der Gruppe C eine Verkehrsunfallanzeige zu erstatten.

- 5.13 Die Anzeigen sind beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

- 5.14 Im übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien über die Befugnisse der Polizei gegenüber den Stationierungstreitkräften.

5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte

- 5.21 Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten ist umgehend die zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstkraftfahrzeuge beteiligt waren.

- 5.22 Wird gegen einen Fahrzeugführer der Streitkräfte eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder eine Verkehrsunfallanzeige erstattet, so ist der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Durchschrift zuzuleiten.

- 5.23 Wird der Führer eines Dienstkraftfahrzeuges verwarnet, so ist der zuständigen Dienststelle eine Meldung nach Anlage 4 zu übersenden.

5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten

Dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten ist im Falle einer Verwarnung eine Meldung nach Anlage 4 und sonst eine Durchschrift der Ordnungs-

widrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

Geschädigte sollen darauf hingewiesen werden, daß sie innerhalb von 90 Tagen Schadensersatzansprüche beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend machen können.

6 Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind

6.1 Unfallaufnahme

6.11 Exterritoriale oder andere gleich zu behandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.

6.12 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Verfolgungsmaßnahmen gleichfalls unzulässig. Verwarnungen dürfen nicht erteilt werden.

6.13 Verkehrsunfälle der Gruppen A und B sind nach Vordruck Unf B (Anlage 1), die übrigen Unfälle nach Vordruck Unf C (Anlage 2) aufzunehmen. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten roten oder blauen Diplomatenausweises ist und welche Nummer der Ausweis hat.

Sind exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Im Bericht ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.

Im übrigen wird auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBL. NW. 20510) verwiesen.

6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes

Die Anzeige ist beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache dieser Dienststellen. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.

Sind exterritoriale Personen als Täter oder Geschädigte an schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere an Unfällen mit erheblichem Personenschaden beteiligt, so ist unverzüglich das Auswärtige Amt unmittelbar oder über die Kreispolizeibehörde Bonn fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

7 Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind

7.1 Straftaten

7.11 Die Immunität hindert grundsätzlich jede Strafverfolgung durch die Polizei. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Abgeordnete bei Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

7.12 Bei allen Unfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.

7.13 Die Entnahme einer Blutprobe ist zulässig, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre und von der Untersuchung der Blutprobe noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist.

7.14 Die Vorgänge sind unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

7.2 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.

8 Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind

Auf die Kraftfahrzeug-Vorschrift für die Polizei — RdErl. v. 24. 11. 1963 (SMBL. NW. 20524) wird verwiesen.

9 Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte

9.1 Mitteilungen an andere Behörden

9.11 Sind Fahrzeuge der Landesbehörden, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist den nachfolgend genannten Dienststellen bei Unfällen der Gruppe A unverzüglich eine Meldung nach Anlage 4 und bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

9.111 Bei Fahrzeugen der Landesbehörden

- a) grundsätzlich der jeweils zuständigen Mittelbehörde (z. B. Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberfinanzdirektion);
- b) soweit keine Mittelbehörde zuständig ist, dem zuständigen Minister, zu dessen Geschäftsbereich das Kraftfahrzeug gehört;
- c) soweit es sich um den Kraftfahrzeugpark der Landesregierung handelt, dem Chef der Staatskanzlei;
- d) soweit sie dem Polizeifahrdienst des Innenministeriums gehören, dem Innenminister.

9.112 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundespost der zuständigen Oberpostdirektion. Dies ist für den Regierungsbezirk Arnsberg die Oberpostdirektion Dortmund,

den Regierungsbezirk Düsseldorf die Oberpostdirektion Düsseldorf, die Regierungsbezirke Köln und Aachen die Oberpostdirektion Köln, die Regierungsbezirke Münster und Detmold die Oberpostdirektion Münster.

9.113 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundesbahn der Bundesbahndirektion, die das Fahrzeug zugelassen hat.

9.114 Bei Fahrzeugen des Bundesgrenzschutzes der Grenzschutzverwaltung Mitte, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 140.

9.115 Bei Fahrzeugen der Bundeswehr der Dienststelle, der der Fahrzeugführer angehört.

9.12 Sind bei einem Verkehrsunfall Beschädigungen an der Straße, an einem Verkehrszeichen oder an einer Verkehrseinrichtung eingetreten, so ist dem zuständigen Straßenbauamt oder der zuständigen Straßenmeisterei bei Unfällen der Gruppe A eine Meldung nach Anl. 4, bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

9.13 Wird als Ursache eines Unfalls ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22 Abs. 3 StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg alsbald zu unterrichten. Dem Bericht sind ggf. Lichtbilddaufnahmen usw. beizufügen.

9.14 Den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, ist auf Antrag im Einzelfall eine Abschrift der Anzeige zuzuleiten (§ 115 RVO). Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die Staatsanwaltschaft oder, soweit Bußgeldbescheide ergangen sind, an die zuständige Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.

9.2 Auskünfte

9.21 Bei Unfällen, die durch Verwarnungen erledigt wurden, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, dahin zu be-

antworten, daß Ermittlungsunterlagen nicht vorhanden sind.

- 9.22 In allen anderen Fällen sind Anfragende (Unfallbeteiligte oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherer) an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.

Mit dem HUK-Verband ist vereinbart worden, daß die angeschlossenen Versicherer für ihre Anfragen nur noch Doppelkarten mit freigemachter Antwortkarte verwenden.

10 Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

10.1 Meldepflicht

Zur Meldung verpflichtet sind die Polizeidienststellen (Schutzbereiche, Polizeistationen, Polizeiautobahnstationen, Verkehrsüberwachungsstationen), deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Bei Aufnahme von Unfällen durch Beamte der Verkehrsüberwachungsstationen erfolgt die Weiterleitung unmittelbar an die zuständige Polizeistation.

10.2 Form der Meldung

- 10.21 Für die statistische Meldung sind die hellgrünen Vordrucke der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall (Unf B 2) oder der Verkehrsunfallanzeige (Unf C 2) zu verwenden.

- 10.22 Das Merkblatt des Statistischen Landesamtes über die Ausfüllung der Meldungen, das auch das Ursachenverzeichnis enthält, ist genau zu beachten.

10.3 Termin und Versand der Meldungen

- 10.31 Die für die Statistik bestimmten hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind den Vorgängen zu entnehmen, wenn die für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben vollständig vorliegen. Sie sind von den Kreispolizeibehörden zu sammeln und, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Landesamt und den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte bestehen, unmittelbar an das Statistische Landesamt zu senden. Solche anderweitigen Vereinbarungen teilt das Statistische Landesamt den zuständigen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden rechtzeitig mit.

- 10.32 Die hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind zweimal im Monat dem Statistischen Landesamt ggf. den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte zuzusenden.

Aus der ersten Monatshälfte sollen sie bis spätestens 23. des lfd. Monats, aus der zweiten Monatshälfte bis spätestens 8. des nachfolgenden Monats beim Statistischen Landesamt bzw. bei den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte eintreffen.

- 10.33 Nachtragsmeldungen über verletzt gemeldete Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen verstarben, sind sofort nachzureichen. Hierfür wird Blatt 1 des hellgrünen Vordrucks Unf C 2 benutzt und mit dem Vermerk „Nachtrag“ gekennzeichnet. Dieser Nachtrag muß die Angaben aus der ersten Meldung über Unfallort, Unfallzeit und die Ordnungsnummer des inzwischen verstorbenen Verkehrsteilnehmers enthalten (Blatt 2 wird nicht angeheftet).

Im übrigen sind Nachmeldungen über meldepflichtige Straßenverkehrsunfälle den halbmonatlichen Sendungen beizufügen.

10.4 Nachweisungen

- 10.41 Jeder halbmonatlichen Sendung ist eine ausgefüllte „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65, Anlage 5)“ für die statistischen Großzahlenuntersuchungen beizufügen.

Die Anzahl der Unfälle zu 1. bis 3., 4. und 5. der Nachweisung muß der Anzahl der hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 entsprechen. Für die in der Nachweisung unter lfd. Nr. 6 angeführten „Sonstigen Unfälle mit nur Sachschäden“ werden statistische Unterlagen nicht gefertigt.

- 10.42 Die Unfälle sind nach ihrer schwersten Unfallfolge zu kennzeichnen. Ein Unfall mit Getöteten, Verletzten und Sachschäden ist also nur als Unfall mit Getöteten, ein Unfall mit einem sonstigen Verletzten ohne Getöteten und ohne Schwerverletzten mit oder ohne Sachschaden nur als Unfall mit einem sonstigen Verletzten festzuhalten.

- 10.43 Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die Vordrucke für die „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65)“ kostenlos zur Verfügung.

- 10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen

Die amtliche Auswertung und Veröffentlichung des auf Grund der statistischen Meldepflicht anfallenden Zahlenmaterials obliegt den dafür bestimmten Stellen.

Daneben sind die Polizei- und die Polizeiaufsichtsbehörden befugt, das Zahlenmaterial ganz oder teilweise für ihren Bereich als vorläufige Ergebnisse bekanntzugeben.

11 Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke

Vordrucke Unf B 1 — B 5 Unf C 1 — C 5		bestimmt für	
1. Ausfertigung	Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde	weiß	
2. Ausfertigung	Statistisches Landesamt	hellgrün	Keine Skizzen erforderlich.
3. Ausfertigung	örtl. Unfall- untersuchungen	hellblau	Räumlich geordnete Ablage nach den einschlägigen Weisungen über die Verkehrsunfallbekämpfung durch örtl. Unfalluntersuchungen.
4. Ausfertigung	aufnehmende Polizei- dienststelle (Schutz- bereich, Station, Autobahnstation)	hellgelb	Veranlassungsvermerke und dgl. sind auf diesen Formularen aufzunehmen. Jegliche Tätigkeitsbucheintragung und Tagebuchführung unterbleiben. Aus dem Geschäftszeichen muß die Fundstelle in der Aktenablage der aufnehmenden Polizeidienststelle hervorgehen. Die Ablage erfolgt chronologisch, ggf. unterteilt nach den Gruppen B und C.
5. Ausfertigung	örtl. zuständige Polizeidienststelle	hellgelb (mit diagonalem blauen Strich)	Nur auszufüllen, wenn der Unfall nicht von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufgenommen wurde (z. B. Streife nimmt im benachbarten Schutz- oder Stationsbereich, VUB auf der BAB oder auf einer anderen Straße einen Unfall auf).

Werden weitere Ausfertigungen benötigt, so sind sie auf diesen Vordrucken durchzuschreiben. Ist das nicht möglich, sind Fotokopien herzustellen.

12 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist über die Regierungspräsidenten zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

13 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

14 Es wird aufgehoben:

RdErl. v. 14. 2. 1968 (SMBL NW. 20510).

(Behörde, Dienststelle)

Verjährt am:

Bezirk der
Bußgeldbehörde:

Tel.-Nr.:

Gesch.-Z.:

Unfall wurde der Polizei bekannt am um Uhr
 Beginn der Unfallaufnahme um Uhr

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall

a) **Unfallort:** (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr., Kreuzung, Einmündung) innerhalb – außerhalb – geschlossener Ortschaften*)

Straßenklasse (z. B. Bundesstraße, Landstraße usw.):

b) **Unfallzeit:** (Wochentag, Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)

c) **Art des Unfalles** (genaue Bezeichnung nach dem Merkblatt des StaLa)

Bei BAB und Bundesstraßen

Nr. der Straße

Straßen-km

eintragen

d) Beteiligte Personen und Fahrzeuge: (einschl. Geschädigte)

[illegible]

Gesamt-Summe:

e) **Zeugen:**

Zuname, Vorname	Alter	Beruf	Wohnort und Wohnung

***) Zutreffendes unterstreichen.**

1) Kfz-Fahrer und Halter unter derselben Ordnungsnummer

2) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger angeben; Fahrgestell- oder Motornummer angeben, wenn kein Kennzeichen vorhanden ist.

3) Nur bei Ausländern (Nr. und Kennbuchstabe der grünen Vers.-Karte bzw. Nr. der rosa Grenzpolice angeben).

4) Ordnungsnummer gemäß d)

5) Hauptursache (Nr.) unterstreichen.

6) Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die Verantwortlichkeit (§ 7 Abs. 1 OWiG i. Verb. m. § 3 JGG) Bedenken?

f) Örtliche Umstände (nicht Unfallursachen):*)

1. **Besonderheiten der Unfallstelle:** Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken/Warn- oder Blinklichter — Straßenbahnhaltstelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.
2. **Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:**
Straßenbefestigung: Betondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.
3. **Fahrbahnoberfläche:** Rau — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.
Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl — Dung) — gestreut
4. **Sicht:** hell — dunkel — Zwielficht — Blendung (nicht durch andere Verkehrsteilnehmer) — Sichtbehinderung — Nebel usw.
5. **Andere Einflüsse:** Ortskenntnisse — ja — nein — Signalanlagen — in — außer — Betrieb — usw.

g) Kurze Schilderung des Unfallherganges und Beschreibung des Sachschadens sowie der Verkehrstüchtigkeit und des Zustandes beteiligter Personen und Fahrzeuge:**h) Erklärung des Betroffenen nach Belehrung gem. § 55 Abs. 2 OWiG i. Verb. m. §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO⁴⁾:**

Ord.- Nr. ⁴⁾	Ordnungswidrigkeit §§	Unfallursache nach Ursachenverzeichnis ⁵⁾	§ 7 Abs. 1 OWiG i. Verb. m. § 3 JGG ⁶⁾ ja/nein

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)**i) Vorschlag zur Höhe der Geldbuße⁴⁾**

Ord.-Nr. Geldbuße von DM
 Ord.-Nr. Geldbuße von DM
 Ord.-Nr. Geldbuße von DM

Geprüft und weitergeleitet

An

....., den

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

Anlagen:

Anlage 2

....., den

(Behörde, Dienststelle)

Tel.-Nr.:

Gesch.-Z.:

Verjährt am:	AG.-Bezirk:
Alkoholeinwirkung*): ja/nein	Flucht nach Verk.-Unfall*) ja/nein

Unfall wurde der Polizei bekannt am um Uhr

Beginn der Unfallaufnahme am um Uhr

Verkehrsunfallanzeige

(Tatbestandsaufnahme / Protokollaufnahme)

Tote: Schwerverletzte: Leichtverletzte: Sachschaden:¹)

a) **Unfallort:** (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr., Kreuzung, Einmündung innerhalb — außerhalb — geschlossener Ortschaften)*)

Straßenklasse: (z. B. Bundesstraße, Landstraße usw.):

Bei BAB und Bundesstraßen	
Nr. der Straße	Straßen-km

b) **Unfallzeit:** (Wochentag, Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit):c) **Art des Unfalles:** (genaue Bezeichnung nach dem Merkblatt des StLa):

eintragen

d) **Sofortmaßnahmen:** (Sicherstellung von Beweismitteln, Beschlagnahme des Führerscheins, Blutprobe usw.).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)

Geprüft und weitergeleitet:, den

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

I. Kurze Schilderung des Unfallherganges:

II. Beteiligte Personen und Fahrzeuge²⁾: (Verkehrsunfallflüchtige mit F kennzeichnen)

[illegible]

III. Geschädigte:

[illegible]

Gesamt-Summe:

IV. Zeugen (Unfallzeugen und Polizeibeamte, die a) Beschädigungen oder Beanstandungen an beteiligten Fahrzeugen festgestellt, b) den Unfallort besichtigt und etwaige Brems- oder sonstige Spuren oder andere Gegebenheiten aufgenommen haben)

Zuname, Vorname	Alter	Beruf	Wohnung und Wohnort

V. Ermittlung der Unfallursachen einschl. der örtlichen Umstände:

(Alle Feststellungen eintragen, die für die Ermittlung der Unfallursachen und für die örtlichen Unfalluntersuchungen von Bedeutung sein können.)

1. Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen, aus denen auf den Hergang des Unfalles geschlossen werden kann, z. B. Hauptanstoßstellen, Verlauf von Kratz-, Schürf- oder Rißspuren:**2. Verkehrssicherheit der beteiligten Fahrzeuge**

- a) vom Fahrer behauptete techn. Mängel an Lenk-, Brems-, Beleuchtungsanlagen, Winker usw.
- b) tatsächliche Mängel:
- c) Zustand der Bereifung (Profiltiefe in Millimeter)
- d) Überladung
- e) war die Ladung vorschriftsmäßig gesichert?
- f) war das Fahrzeug überbesetzt?
- g) war der Fahrer behindert?
- h) Besonderheiten in Aufbau und in den Abmessungen, Länge der herausragenden Ladung

3. Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten:

- a) Äußerer Eindruck (körperl. Mängel, Gehörschwäche, Augenfehler, Glas usw.
- b) Alkoholeinwirkung:
- c) Übermüdung (Schichtenbuch, Fahrtennachweis, Schaublatt)
- d) Ortskenntnisse: ja — nein

4. Schilderung der Verkehrslage zur Zeit des Unfalles:

- a) Ist eine der Straßen bevorrechtigt, unterliegt der Verkehr besonderen Beschränkungen?
Stärke des Verkehrs — Regelung durch Verkehrsposten oder Signaleinrichtungen usw.
- b) Welche Verkehrszeichen und -einrichtungen waren vorhanden? Waren sie in Ordnung, beleuchtet usw.?

- c) Art der Fahrbahn: Geteilte/ungeteilte Fahrbahn — mit/ohne Radweg — Zweirichtungsverkehr/Einbahnstraße.
- d) Besonderheiten der Unfallstelle: Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken/Warn- oder Blinklichter — Fußgängerüberweg — Straßenbahnhaltestelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.
- e) Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:
- aa) Straßenbefestigung: Betondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.
- bb) Fahrbahnoberfläche: Rau — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.
- cc) Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl, Dung) — gestreut
- f) Witterungs- und Lichtverhältnisse: Sonnig — trübe — dunstig — bedeckt — Regen — Schnee — Hagel — Nebel — (Sichtweite in m) — Sturm — Böen (Windrichtung) — außergewöhnliche Temperatur usw.
Tageslicht — Blendung durch Sonne — Dämmerung — Dunkelheit — Mondlicht usw.
- g) Beleuchtungsverhältnisse (nur bei Dämmerung und Dunkelheit): Art, Anbringung und Einfluß der an der Unfallstelle vorhandenen Straßenbeleuchtung und anderer Lichtquellen, Blend- und Schattenwirkung usw.

VI. Polizeilich (vorläufig) festgestellte unmittelbare Unfallursachen (Hauptunfallursache unterstreichen) und die BAK zur Zeit der Entnahme:

Ordnungs-Nr. entsprechend Abschnitt II	Verkehrsteilnehmer (z. B. PKW-Fahrer — Fußgänger)	Ursachen nach dem Stichwortverzeichnis des Merkblattes eintragen. Hier auch Mängel beim Fahrzeug und seiner Ladung. Ursachen durch Straßenverhältnisse und Witter- ungseinflüsse sowie andere Ursachen eintragen.	BAK z. Zt. der (ersten) Entnahme in ‰ ₁₀₀

VII. Bemerkungen:

*) Zutreffendes unterstreichen.

- 1) Höhe des Gesamtschadens aus Pos. III
- 2) Neben dem Fahrzeugführer ist stets der Halter anzugeben. Führer, Halter und Insassen erhalten dieselbe Ordnungsnummer.
- 3) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger angeben; Fahrgestell- oder Motornummer angeben, wenn kein Kennzeichen vorhanden ist oder hinsichtlich der Richtigkeit des vorhandenen Kennzeichens Zweifel bestehen.
- 4) Nur bei Ausländern (Nr. und Kennbuchstabe der grünen Vers.-Karte bzw. der rosa Grenzpolice angeben)
- 5) Die unter II. aufgeführten Personen behalten ihre Ordnungsnummer, die Mitfahrer eines in II. aufgeführten Fahrzeuges die Ordnungsnummer des jeweiligen Fahrzeugführers oder Halters.
- 6) Alle Personen, die innerhalb 30 Tagen (Unfalltag ist 1. Tag) gestorben sind, müssen dem Stat. Landesamt als Getötete nachgemeldet werden.
- 7) Verbleib über 24 Std. im Krankenhaus
- 8) Knapp und eindeutig bezeichnen, soweit bekannt.

Anlage 3

....., den 19
....., Date
..... le
..... li

Betr. : Verkehrsunfälle, an denen Ausländer beteiligt sind

*) **Subject:** Traffic accidents involving foreign nationals

Objet: Accidents de la circulation où sont impliqués des étrangers

Oggetto: Incidenti stradali nei quali si trovano coinvolti stranieri

Sie werden gebeten, die nachstehenden Fragen (wenn möglich, in Blockschrift) zu beantworten.

You are requested to answer the questions listed below (please, use block print)

Vous êtes prié de répondre aux questions suivantes (si possible en caractères d'imprimerie)

Si prega di rispondere alle seguenti domande (Possibilmente in stampatello)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Surname (women also maiden name)

Nom de famille (pour les femmes également nom de jeune fille)

Cognome (donne anche il cognome da nubile)

Vornamen (Rufname unterstreichen)

Christian name (s) (underline name used)

Prénoms (souligner le prénom usuel)

Nomi (sottolineare il nome normalmente usato)

Geburtstag, Geburtsort und Land

Date of birth, place of birth incl. country

Date et lieu de naissance, pays

Data, luogo e nazione di nascita

Staatsangehörigkeit

Nationality

Nationalité

Nationalità

*) Reihenfolge der Fremdsprachen: engl., franz., ital.

Beruf
Profession
Profession
Professione

Wohnort (Straße, Haus-Nr. :) oder Standort (Kaserne, Straße)
Permanent address or military post (barracks, street)
Domicile (rue, no) ou garnison (caserne, rue)
Domicilio (via e n°) o posto di stazionamento (caserma, via)

Wenn unter 21 Jahren:
Name und Anschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

If under the age of 21:
Name and address of parents or of the legal sponsor

Se moins de 21 ans:
Nom et adresse des parents ou du représentant légal

Se di età inferiore a 21 anni:
Nome ed indirizzo dei genitori o di chi ne fa legalmente le veci

Fahrerlaubnis (Klasse, ausgestellt am – von)
Driving license (Type of vehicle you are qualified to operate, date of issue, issued by)
Permis de conduire (catégorie, délivré, le – par)
Patente di guida (grado, rilasciata in data, da

Art der Verkehrsbeteiligung (z. B. Fußgänger, Fahrzeugführer, Mitfahrer vorn rechts)
How and in what manner were you concerned in the accident? (as pedestrian, driver, right front seat passenger)
Participation à l'accident (p. ex. piéton, conducteur, passager assis à droite)
Coinvolto nell'incidente quale (per es. pedone, conducente, passeggero di destra)

Verletzte Personen
Injured persons
Personnes blessées
Persone lese

Art der Verletzung
Type of injury
Genre de la blessure
Genere di lesione

1)

2)

3)

Anschrift der zu benachrichtigenden Personen
Address of next of kin to be notified
Adresses des personnes à prévenir
Indirizzo delle persone da avvertire

Anlage 3
(Seite 3)

Fahrzeugart
Type of vehicle
Type du véhicule
Genere di veicolo

Amtliches Kennzeichen (heimisches Kennzeichen oder deutsche Zollnummer)
License plate (local license plate or German customs plate)
Numéro d'immatriculation (numéro d'origine ou de la douane allemande)
Targa ufficiale (Targa del paese di provenienza o numero di dogana tedesca)

Name und Anschrift des Halters des Fahrzeugs
Name and address of owner of vehicle
Nom et adresse du propriétaire du véhicule
Nome ed indirizzo del proprietario del veicolo

Fabrikat
Make
Marque
Marca

Hubraum, zulässiges Gesamtgewicht
Stroke volume of engine, permissible total weight
c. v., poids total admis
Cilindrata, peso totale ammissibile

Zahl der Fahrzeuginsassen z. Z. des Unfalles
Number of occupants at the time of the accident
Nombre des passagers au moment de l'accident
Numero dei passeggeri del veicolo al momento dell'incidente

Welche Schäden wurden an dem Fahrzeug verursacht?
What damages were caused to the vehicle?
Dégâts occasionnés au véhicule?
Quali danni vennero causati al veicolo?

Kann Ihr nicht fahrbereites Fahrzeug auf Ihre Kosten abgeschleppt werden?
Do you agree to your undrivable vehicle being towed off, at your own cost, by a recovery service?
Votre voiture peut-elle dépannée à vos frais?
Può far rimorchiare il veicolo danneggiato a sue spese?

Wohin soll es gebracht werden?
Where should it be taken (towed)?
Où doit-elle être amenée?
Dove deve venir trasportato?

Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist
Name and address of insurance company with which vehicle is insured
Nom et adresse de la compagnie d'assurance qui a assuré le véhicule
Estremi della società assicuratrice presso cui è assicurato il veicolo

Nr. und Kennbuchstabe der grünen Versicherungskarte oder der rosa Grenzpolice
Number and registration letter of green insurance card or pink border policy
Numéro et indicatif de la carte d'assurance verte ou de la police rose établie à la frontière
No. ed iniziale di riconoscimento della carta d'assicurazione verde o della polizza doganale rosa

Zeugen:
Witnesses:
Témoins:
Testimoni:

Bei Verkehrsunfallflucht: Können Sie Angaben über das geflüchtete Fahrzeug machen?
In case of absconding after the accident: Can you identify the vehicle involved?
En cas de délit de fuite: Pouvez vous donner des indications sur le véhicule en fuite?
In caso di fuga dopo l'incidente: Può fare dichiarazioni in merito al veicolo datosi alla fuga?

Kurze Schilderung des Unfallherganges (Unfallskizze auf besonderem Blatt)
Brief description of the accident (Please draw sketch on a separate sheet)
Description succincte de l'accident (Croquis de l'accident sur feuille séparée)
Breve descrizione di come è avvenuto l'incidente (schizzo dell' incidente su foglio particolare)

.....
Unterschrift
signature
signature
Firma

(Dienststelle)

, den 19

Tgb. Nr.

Protokoll zum Sachschadenunfall**Betr.:** Verkehrsunfall am , den
(Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)..... Uhr
(24-Std.-Zeit)Unfallort: innerhalb geschl. Ortschaft
(Gemeinde) (Landkreis) außerhalbUnfallstelle:
(Straße) (Haus-Nr.) (km-BAB) (Fahrbahn) (km)

Beteiligte:

Lfd. BNr.	Personalien	Fahr- erlaubnis: Klasse Datum	Kfz.-Kenn- zeichen (bei Aus- ländern auch Versicherer und Vers.-Nr.)	Fahrzeug- art/ Fußgänger	Höhe des Sach- schadens (geschätzt)
1	a) Fahrer: b) Halter:				
2	a) Fahrer: b) Halter:				
3	a) Fahrer: b) Halter:				

Unfallhergang

verwarnt:

Lfd. Nr.	mit DM	wegen

.....
Unterschrift

Unf Nn 65

Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle

Im Stadt-Kreis ereigneten sich im Monat 196.....
Land

- | | |
|---|----------|
| 1. Straßenverkehrsunfälle mit Getöteten | Unfälle |
| 2. Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten stat. Behandlung zugeführt | Unfälle |
| 3. Straßenverkehrsunfälle mit sonstigen Verletzten | Unfälle |
| <hr/> | |
| 1-3 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden | Unfälle |
| 4. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden von 1000 DM und mehr bei einem der Beteiligten | Unfälle |
| 5. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden unter 1000 DM bei jedem der Beteiligten (soweit mit Verkehrsunfallanzeige oder Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zum Verkehrsunfall erfaßt) | Unfälle |
| 6. Sonstige Unfälle mit nur Sachschaden (keine Belege beifügen) | Unfälle |
| 7. Getötete | Personen |
| 8. Verletzte stationärer Behandlung zugeführt | Personen |
| 9. Sonstige Verletzte | Personen |

Zu den Positionen 1—5 sind die Zweitschriften der Anzeigen beizufügen.

....., den 196.....

Unterschrift

— MBI. NW. 1969 S. 1196.

Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15 80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.